

Umweltbericht

- **zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans**
- **zum Bebauungsplan Nr. 1.41 „Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld III“, 1. Erweiterung**

als Teil II der Begründungen

Hinweis:

Dieser Umweltbericht wird gemäß der Absichtungsregelung des § 2(4) Satz 5 BauGB – wonach bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, Mehrfachprüfungen vermieden werden sollen – für den Bebauungsplan Nr. 1.41, 1. Erweiterung und für den im Parallelverfahren gemäß § 8(3) BauGB zu ändernden Flächennutzungsplan (48. FNP-Änderung) zusammen erstellt.

**Entwurf, November 2020,
Nachtrag März 2021**

Bearbeitung:

Stadt Drensteinfurt, FB Planen, Bauen, Umwelt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt

Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung
 - 1.3 Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange
 - 1.4 Umweltschutzziele aus den für die Bauleitplanung relevanten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie deren Berücksichtigung

- 2. Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) und Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**
 - 2.1 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
 - 2.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete
 - 2.3 Fläche, Boden
 - 2.4 Wasser
 - 2.5 Luft, Klima
 - 2.6 Landschaft
 - 2.7 Kulturgüter, sonstige Sachgüter
 - 2.8 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

- 3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**
 - 3.1 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
 - 3.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete
 - 3.3 Fläche, Boden
 - 3.4 Wasser
 - 3.5 Luft, Klima
 - 3.6 Landschaft
 - 3.7 Kulturgüter, sonstige Sachgüter
 - 3.8 Verbleibende Umweltbelange nach Anlage 1 BauGB, Nr. 2b, aa-hh
 - 3.9 Auswirkungen während der Bauphase

- 4. Anderweitige Planungsalternativen**

- 5. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung sowie Schwierigkeiten bei der Bearbeitung**

- 6. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

- 7. Zusammenfassung des Umweltberichts**

- 8. Referenzliste der Quellen**

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Nach §§ 2, 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind im sog. „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung, Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2(4) BauGB aufgezeigt. Die Kommune legt hierbei für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Der vorliegende Umweltbericht zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und der parallel erfolgenden 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1.41 „Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld III“ ist auf Grundlage des derzeitigen Stands der Bestandsaufnahme und der bisherigen Ergebnisse der Bauleitplanverfahren erstellt worden. Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange nach UVP-Gesetz und im Sinne des BauGB. Die einzelnen Umweltbelange werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren werden dargelegt.

1.2 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Um die kurz- bis mittelfristige Nachfrage nach Gewerbeflächen weiterhin decken zu können, soll der seit den 1970er Jahren schrittweise entwickelte gewerblich-industrielle Schwerpunkt „Viehfeld“ um ein noch verbliebenes Flächenpotenzial im Südosten erweitert werden. Mit der Planung unterstützt wird die Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten für die örtliche gewerbliche Wirtschaft sowie die Sicherung und Schaffung von (wohnnahen) Arbeitsplätzen. Nach bisherigem Stand wird der Bereich angesichts der gegebenen Einschränkungen durch den sog. „Nullrand“ des Steinkohlen-Bergbaufelds „Donar“ analog zu den zuletzt westlich entwickelten Flächen insgesamt den südlichen Abschluss der gewerblich-industriellen Entwicklung am Standort bilden.

Zur planungsrechtlichen Absicherung der angestrebten Nutzungen wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die bisherige FNP-Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft auf ca. 1,8 ha in eine gewerbliche Baufläche geändert. Konkretisierend entwickelt der Bebauungsplan unter Beachtung des städtebaulichen Umfelds und der Ortsrandlage ein schallbezogen eingeschränktes Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO. Auf Grundlage der Festsetzungen im Bebauungsplan können im Bereich der Gebietserweiterung bei einer GRZ von 0,8 bis zu ca. 1,45 ha erstmalig versiegelt werden. Weitere planungsrechtliche, gestalterische und grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan sollen die städtebauliche und landschaftsplanerische Einbindung in das Umfeld sichern. Der Anschluss des Plangebiets über die Gildestraße ist bereits vorhanden.

Zu den stadtplanerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der konkreten Planungsziele wird auf die jeweiligen Begründungen zur 48. FNP-Änderung und zum Bebauungsplans Nr. 1.41 „Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld III“, 1. Erweiterung verwiesen.

1.3 Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange

Der **Untersuchungsraum** umfasst räumlich den Geltungsbereich der 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1.41 (hier identisch mit dem Geltungsbereich der 48. FNP-Änderung) zuzüglich eines ergänzenden Umkreises von ca. 100 m darüber hinaus. Bezogen auf die jeweiligen Umwelt(teil)belange variiert der Untersuchungsraum teilweise nach innen oder außen, so dass alle Auswirkungen der Planung ausreichend beurteilt werden können (z. B. jeweils nächstgelegene Immissionsorte bei Gewerbelärm, Lage zu Natura 2000-Gebieten im Umkreis von 2 km, planungsfallbezogen variierend bei der Artenschutzprüfung).

Grundsätzlich wird der hier angemessene **Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad** durch die sog. angebotsorientierte Planung begrenzt, da in diesem Rahmen allenfalls unverbindliche Informationen über einzelne Vorhaben vorliegen. Die Festsetzungen lassen insgesamt eine Vielzahl konkreter gewerblicher Nutzungen zu. Vor dem Hintergrund der auf dieser Planungsebene erfolgenden Ermittlung der Umweltbelange kann daher noch keine abschließende und vollständige Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen. Diese kann projektbezogen im Einzelfall unterschiedlich ausfallen. Spezifische Folgen sind in diesem Sinne daher nicht prognostizierbar.

Aufgrund der Festsetzung eines eingeschränkten Industriegebiets können im Plangebiet im Zuge der Umsetzung Vorhaben zum Tragen kommen, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese ist im Einzelfall projektbezogen auf Genehmigungsebene durchzuführen.

Im Vorfeld des Planverfahrens erfolgte eine Bestandsaufnahme vor Ort, um die konkreten vorhandenen Nutzungen innerhalb des Plangebiets und im unmittelbaren Umfeld aufzunehmen. Zur Ermittlung und Bewertung des durch die Planung verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft sowie des hieraus resultierenden Kompensationsbedarfs erfolgt eine rechnerische Bilanzierung unter Zugrundelegung des vom Kreis Warendorf für Bauleitplanverfahren erarbeiteten Bilanzierungsmodells („Warendorfer Modell“). Weitere Informationen zu den Umweltbelangen liegen der Stadt durch Auswertung verfügbarer einschlägiger Grundlagenmaterialien vor – zu nennen sind hier insbesondere Fachinformationssysteme und Kartierungen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen LANUV (insbesondere Umweltdaten vor Ort, Wasserinformationssystem ELWAS-IMS, Messtischblätter mit Listen planungsrelevanter Arten) sowie thematische Fachpläne (v. a. Bodenkarten von NRW des Geologischen Landesamts, Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes). Hinsichtlich des Umweltbelangs Kultur- und Sachgüter wird auf allgemeine Aussagen aus dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für den Regierungsbezirk Münster sowie auf die Denkmalliste der Stadt zurückgegriffen. Herangezogen werden darüber hinaus Untersuchungen und Ergebnisse aus dem Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.41 (z. B. Artenschutzprüfung, Schallgutachten). Ergänzend wird auf die Referenzliste zu diesem Umweltbericht verwiesen.

Fachgutachten und Fachplanungen als Grundlage für eine hinreichende Bewertung der mit der Planung ermöglichten umweltrelevanten Auswirkungen werden nach bisheriger Kenntnis zu folgenden Umweltbelangen bzw. zu Teilaspekten dieser Umweltbelange für erforderlich angesehen:

- Immissionsschutz: Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der grundsätzlichen Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebiets unter Berücksichtigung der bereits bestehenden bzw. planungsrechtlich zulässigen gewerblichen Emissionen.

Das Erfordernis für weitere Untersuchungen unter fachgutachterlicher Begleitung wird nach bisherigem Kenntnisstand nicht gesehen. Gründe liegen zum einen in den Gegebenheiten vor Ort, zum anderen sind hierzu anhand der auf Ebene der Bauleitplanung vorliegenden Erkenntnisse mit

allgemein anerkannten Prüfmethode keine belastbaren Ergebnisse zu ermitteln. Derartige Untersuchungen wären für den vorliegenden Planungsfall unangemessen bzw. überzogen, weil mit teils hohem Aufwand (Zeit und Kosten) kein Einfluss auf das Abwägungsergebnis der Planung zu erwarten wäre. Dies betrifft vorliegend insbesondere folgende Umwelt(teil)belange:

- **Verkehr:** Aufgrund der gegebenen leistungsfähigen Erschließung über den gewerblich-industriell geprägten Siedlungsbereich mit weniger stömpfindlichen Nutzungen sowie der vergleichsweise geringen Flächenerweiterung verzichtet die Stadt vorliegend auf eine Verkehrsuntersuchung zur Ermittlung der verkehrlichen Auswirkungen der Planung (planinduzierte Mehrverkehre).
- **Tiere/Artenschutz:** Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.41 wurde als Ergebnis der Artenschutzprüfungen Stufe I/II (März/Juli 2017) das Vorkommen von planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten im dortigen Plangebiet und seinem relevanten Umfeld ausgeschlossen. Angesichts der seither erfolgten Erschließungs- und Baumaßnahmen haben sich die Lebensraumbedingungen am Standort eher verschlechtert, so dass Neuansiedlungen eher unwahrscheinlich sind. Auf eine erneute gutachterliche Untersuchung wird insofern verzichtet.
- **Gerüche:** Tierhaltungsbetriebe oder sonstige Geruchsemitter (auch außerhalb der Landwirtschaft) sind im relevanten Umfeld nicht vorhanden.
- **Licht und Verschattung:** Relevante Auswirkungen in Bezug auf Licht und Besonnung sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht erkennbar.
- **Klima:** Meteorologische oder klimabezogene relevante Auswirkungen der Bauleitplanung sind nicht erkennbar.
- **Grundwasser:** Diesbezüglich relevante Auswirkungen der Bauleitplanung sind aufgrund der im Plangebiet nicht vorhandenen schädlichen Bodenveränderungen nicht erkennbar.

Zudem haben sich auch bislang keine Hinweise auf das Erfordernis näherer Untersuchungen zu den sonstigen Einflussfaktoren nach Anlage 1 BauGB, Punkt 2b, aa-hh auf Bauleitplanungsebene ergeben, solche Untersuchungen wurden daher ebenfalls nicht durchgeführt.

Im Ergebnis wird der seitens der Stadt im Zuge der vorliegenden Planung vorgenommene Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange für angemessen gehalten. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird kein weiterer Untersuchungsbedarf gesehen. Die Fachbehörden haben der Stadt im Planverfahren hierzu bislang keine weiteren oder anderweitigen Informationen und Erkenntnisse mitgeteilt.

1.4 Umweltschutzziele aus den für die Bauleitplanung relevanten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie deren Berücksichtigung

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu beachten. Die jeweiligen Vorgaben sind entweder als striktes Recht zu beachten oder nach Prüfung im Plangebiet angesichts konkreter Aspekte in der Abwägung begründet zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind in der vorliegenden Bauleitplanung vorrangig folgende wesentliche **Umweltschutzziele** von konkreter Bedeutung und werden wie folgt berücksichtigt:

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
--	--

Landes- und Regionalplanung	
<p>Landesentwicklungsplan LEP NRW</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung auf Grundlage von Gebieten, die vorrangig Siedlungs- oder Freiraumfunktionen erfüllen (Ziel 2-3) - flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1) 	<ul style="list-style-type: none"> - bedarfsgerechte Inanspruchnahme von GIB-Flächen - Einbindung des Baugebiets in den Siedlungskontext durch Planung bzw. Fortentwicklung eines gewachsenen Gewerbe-/Industriestandorts - bedarfsgerechte Erweiterung der gewerblichen/industriellen Bauflächen
<p>Regionalplan Münsterland</p> <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungsentwicklung und freiraumgebundene Nutzungen freiraumverträglich gestalten (Ziel 1) - Flächen zur Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Münsterland und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze nutzen (Ziel 14) 	
<p>Zwischenergebnis:</p> <p><i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele</i></p> <p>Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kulturgüter/sonstige Sachgüter</p>	

Flächennutzungsplan	
<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft - parallel 48. FNP-Änderung, Ziel: Umwandlung der Darstellung in eine gewerbliche Baufläche 	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Entwicklungsabsicht mit Neudarstellung einer gewerblichen Baufläche im bisher vorrangig für die Landwirtschaft vorgesehenen Freiraum direkt anschließend an die bestehenden gewerblichen Bauflächen
<p>Zwischenergebnis:</p> <p><i>Über die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden; im Übrigen keine entgegenstehenden Umweltschutzziele erkennbar.</i></p> <p>Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kulturgüter/sonstige Sachgüter</p>	

Landschaftsplan „Drensteinfurter Platte“ (1986)	
<ul style="list-style-type: none"> - keine Schutzziele für Untersuchungsraum - Entwicklungsziel: Gestaltung des Stadtrands im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung von Eingrünungsmaßnahmen zur offenen Landschaft/Gestaltung eines neuen Siedlungsrandes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
<p>Zwischenergebnis:</p> <p><i>Umweltschutzziele können durch Regelungen/Maßnahmen im Bebauungsplan und in der Umsetzung angemessen berücksichtigt werden, insofern keine entgegenstehenden Umweltschutzziele erkennbar.</i></p> <p>Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Landschaft</p>	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
--	--

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und weitere Verordnungen/Verwaltungsvorschriften	
<ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen, z. B. Lärm) sowie das Vorbeugen vor solchen Umwelteinwirkungen - § 50 BImSchG „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“ - Einbeziehung einschlägiger Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, v. a. DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, TA Lärm, VerkehrslärmschutzVO (16. BImSchV), Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL), StörfallVO (12. BImSchV) 	<ul style="list-style-type: none"> - schalltechnische Prüfung der Eignung des Plangebiets für die Festsetzung als eingeschränktes Industriegebiet unter Berücksichtigung der benachbarten Nutzungen - Gliederung nach Abstandsliste NRW - Ausschluss von „Störfallbetrieben“ - keine sonstigen Emissionsquellen bekannt, somit kein weiterer Untersuchungsbedarf erkennbar
<p>Zwischenergebnis:</p> <p><i>Umweltschutzziele können durch Regelungen/Maßnahmen im Bebauungsplan und in der Umsetzung angemessen berücksichtigt werden, insofern keine entgegenstehenden Umweltschutzziele erkennbar.</i></p> <p>Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Luft/Klima</p>	

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)	
<ul style="list-style-type: none"> - Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen - Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können; § 18 BNatSchG und §§ 1 - 2a BauGB regeln i. Ü. insgesamt das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und Bauleitplanung - Prüfung i. S. des gesetzlichen Artenschutzes, ob als Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind 	<ul style="list-style-type: none"> - bedarfsgerechte Fortentwicklung des gewachsenen Gewerbe- und Industriestandorts unter Inanspruchnahme bisheriger landwirtschaftlicher Nutzflächen (Intensivbewirtschaftung) - Abhandlung der Eingriffsregelung nach § 1a(3) BauGB auf Grundlage des B-Plans durch rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanz (Warendorfer Modell) - Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen teils in den Festsetzungen des B-Plans, ergänzend externer Ausgleich - artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) nach den Handlungsempfehlungen der zuständigen Ministerien
<p>Zwischenergebnis:</p> <p><i>Die Planung verursacht Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch Regelungen/Maßnahmen im Bebauungsplan sowie außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden sollen. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung festzulegen; im Übrigen keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele erkennbar.</i></p> <p>Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft</p>	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<u>Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW); FFH- und Vogelschutzrichtlinie</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet: im Plangebiet und im Umkreis von 2 km nicht vorhanden - EU-Vogelschutzgebiet: im Plangebiet und im Umkreis von 2 km nicht vorhanden - Naturschutzgebiet (NSG): im Plangebiet und näheren Umfeld nicht vorhanden - Landschaftsschutzgebiet (LSG): im Plangebiet und näheren Umfeld nicht vorhanden; nächstgelegene Teilflächen des LSG „Mersch“ ca. 130 m südlich (LSG-4212-032) mit Schutzziel Erhalt einer reich und vielfältig gegliederten Kulturlandschaft - Naturpark: im Plangebiet und näheren Umfeld nicht vorhanden - Naturdenkmal: im Plangebiet und näheren Umfeld nicht vorhanden - Geschützte Biotop/Alleen: im Plangebiet und näheren Umfeld nicht vorhanden - Schutzwürdige Biotop: im Plangebiet und näheren Umfeld nicht vorhanden - Verbundflächen: im Plangebiet und näheren Umfeld nicht vorhanden; nächstgelegene Teilflächen des Biotopverbunds „Gehölz-Grünlandkomplexe im Westen und Süden von Drensteinfurt“ (VB-MS-4212-002) ca. 400 m südöstlich, dort Schutz-/Entwicklungsziele bzgl. Erhalt/Optimierung der strukturreichen Gehölz-Grünlandkomplexe als Ausschnitt der Kulturlandschaft des Münsterlands und als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten 	<ul style="list-style-type: none"> - keine zu berücksichtigenden Ziele - keine zu berücksichtigenden Ziele - keine zu berücksichtigenden Ziele - durch Entfernung und zwischenliegende Nutzungen keine Beeinträchtigung der Schutzziele erkennbar - keine zu berücksichtigenden Ziele - durch Entfernung und zwischenliegende Nutzungen keine Beeinträchtigung der Schutzziele erkennbar
<p>Zwischenergebnis:</p> <p><i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele</i></p> <p>Bezug Umweltbelange: Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Landschaft</p>	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
--	--

Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG); Altlastenerlass NRW	
<ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutzklausel nach § 1a(2) BauGB i. V. m. BBodSchG und LBodSchG NW mit den Zielen Begrenzung von Bodenversiegelungen, Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen, Vorrang der Wieder-/Umnutzung von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen, Schutz von Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> - bedarfsgerechte Erweiterung des bestehenden Gewerbe-/Industriestandorts - Erweiterung i. S. einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme direkt im Anschluss an vorhandene Infrastrukturen (Nutzung von Synergieeffekten) - Vermeidung der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden - Festsetzungen im B-Plan zur effektiven Baulandausnutzung sowie zur Gebietseingrünung
<ul style="list-style-type: none"> - Altlastenerlass NRW mit dem Ziel, dass Bauleitpläne i. S. gesunder Wohn-/Arbeitsverhältnisse keine Nutzung vorsehen dürfen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar sind 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Altlasten oder Verdachtsflächen im Plangebiet bekannt, daher keine zu berücksichtigenden Ziele
<p>Zwischenergebnis:</p> <p><i>Umweltrelevante Ziele des sparsamen, schonenden Umgangs mit Boden einerseits und der Siedlungsentwicklung sowie effektiven Bodennutzung andererseits stehen sich z. T. konträr gegenüber; die Entscheidung ist letztlich in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen.</i></p> <p>Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima</p>	

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG); Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	
<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut - Schutz, Verbesserung, Sanierung von Oberflächen-/Grundwasserkörpern zum Erreichen eines guten ökologischen, chemischen und mengenmäßigen Zustands, Reduzierung von Verschmutzungen, keine Zustandverschlechterung - nachteiligen Hochwasserfolgen vorbeugen, Schutz und Funktionserhalt von Überschwemmungsgebieten - Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser - schadlose Abwasserentsorgung 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Gewässer und Überschwemmungsgebiete im Plangebiet und näherem Umfeld vorhanden, daher keine zu berücksichtigenden Ziele - Anschlussmöglichkeiten an die örtlichen Ver-/Entsorgungssysteme sind angesichts der Lage in Nachbarschaft zum entwickelten Gewerbe-/Industriegebiet grundsätzlich gegeben
<ul style="list-style-type: none"> - Wasserschutzgebiet (WSG): im Plangebiet und näherem Umfeld nicht vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> - keine zu berücksichtigenden Ziele
<p>Zwischenergebnis:</p> <p><i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele</i></p> <p>Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima</p>	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> - Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung und wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern sowie angemessene Gestaltung der Umgebung von Denkmälern 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Denkmäler, denkmalgeschützte Situationen o. Ä. im Plangebiet und näherem Umfeld vorhanden, daher keine zu berücksichtigenden Ziele
<p>Zwischenergebnis:</p> <p><i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele</i></p> <p>Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Kulturgüter/sonstige Sachgüter</p>	
Klimaschutzgesetz NRW; Gebäudeenergiegesetz GEG	
<ul style="list-style-type: none"> - Klimaschutzklausel nach § 1a(5) BauGB i. V. m. Klimaschutzgesetz NRW mit dem Ziel, Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu fördern (z. B. Verringerung Treibhausgasemissionen, Ausbau Erneuerbare Energien) - GEG: möglichst sparsamer Energieeinsatz in Gebäuden zur Schonung fossiler Ressourcen, zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte sowie zur nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung 	<ul style="list-style-type: none"> - Weiterentwicklung vorhandener Grünstrukturen im Randbereich - Nutzung erneuerbarer Energien etc. auf Grundlage des B-Plans umfassend möglich
<p>Zwischenergebnis:</p> <p><i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele</i></p> <p>Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima</p>	
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	
<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung und Verwertung von Abfällen soweit möglich, darüber hinaus deren Beseitigung so, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird 	<ul style="list-style-type: none"> - keine zu berücksichtigenden Ziele
<p>Zwischenergebnis:</p> <p><i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele</i></p> <p>Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima</p>	

2. Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) und Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

2.1 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Die Ausgangslage und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Sicht des Umweltberichts wie folgt zu charakterisieren:

Räumliche Rahmenbedingungen

Der Untersuchungsraum liegt im Süden der Kernstadt Drensteinfurt im Anschluss an das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld. Die Entfernung zur Innenstadt beträgt rund 1,8 km. Die Flächen werden landwirtschaftlich als Acker intensiv genutzt und weisen keine gliedernden Strukturen auf. Das Gelände fällt leicht in Richtung Norden/Nordwesten hin ab.



Übersicht Nutzungen im Bestand

Luftbild Drensteinfurt (Auszug), Geltungsbereich B-Plan Nr. 1.41, 1. Erweiterung markiert, ohne Maßstab
Quellenvermerk: Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Digitales Orthophoto – Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

▲ Nord

Nördliches und westliches Umfeld sind Teil des Gewerbe- und Industriegebiets Viehfeld. Im Norden schließt der gewachsene Standort (Viehfeld I/IA/II) an, der bereits durch die entsprechenden Produktionshallen, Lagerflächen und Verwaltungsgebäude geprägt ist. Die dort angesiedelten Betriebe weisen eine hohe Bandbreite unterschiedlicher Branchen, Betriebsgrößen etc. auf.

Ansässig sind u. a. Unternehmen mit Schwerpunkten in Maschinenbau und Betriebstechnik, Abwasser- und Behältertechnik, Holz- und Metallverarbeitung, Vertrieb von Holzwerkstoffen, Sanitärtechnik, Kfz sowie Erd-/Kulturbau. Darüber hinaus haben dort auch diverse Dienstleistungsunternehmen sowie der Wertstoffhof und der städtische Bauhof ihren Standort. Die Flächen sind überwiegend bebaut bzw. werden als Betriebs-/Lagerflächen genutzt. Westlich angrenzend wird der Bereich Viehfeld III auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 1.41 derzeit entwickelt. Das Erschließungssystem ist bereits vorhanden, die Flächen befinden sich z. T. auch schon in der baulichen Umsetzung. Weiter westlich entlang der K 21/südlich der Straße Bürener Brok sind eine Hofstelle mit kleinerer landwirtschaftlich genutzter Fläche und einzelne Wohnnutzungen verblieben. Die Gildestraße – angelegt als Ringerschließung mit hiervon abzweigenden weiteren Stichstraßen – dient der inneren Erschließung des gesamten Teilbereichs südlich der Straße Bürener Brok. Über die Straße Bürener Brok wird der Verkehr zur K 21 abgeleitet. Die vorliegende Erweiterungsfläche schließt direkt an den zuletzt umgesetzten Teilabschnitt der Gildestraße an.

Das **südliche und östliche Umfeld** wird i. W. durch intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen geprägt. Im Osten verläuft zudem die Bahnstrecke Münster-Hamm, ein Gleisanschluss des Gewerbe- und Industriegebiets besteht allerdings nicht. Die nach Süden anschließenden sowie die sich jenseits der Bahnanlagen erstreckenden Ackerflächen weisen zunächst ebenfalls keine gliedernden Strukturen auf. Erst im weiteren südlichen und östlichen Umfeld treten Gehölzstrukturen entlang von Wirtschaftswegen sowie kleinere Waldflächen als gliedernde Landschaftselemente hinzu. Darüber hinaus ist das südliche Umfeld durch die 220-/380-kV-Hochspannungsleitung Hanekenfähr-Gersteinwerk vorgeprägt. Rund 130 m südlich befindet sich zudem an der Bahntrasse ein ehemaliges Bahnwärterhaus, das als Wohnhaus im Außenbereich genutzt wird. Weitere Streubebauung liegt bereits deutlich abgesetzt von der Erweiterungsfläche im südwestlichen und südöstlichen Umfeld.

Das Plangebiet befindet sich in der südlichen **Randlage der Ortslage Drensteinfurt**. Durch den gewerblichen Schwerpunkt Viehfeld sowie die Höchstspannungsleitung ist der Standort technisch-gewerblich vorgeprägt. Eine wirksame Ortsrandeingrünung gegenüber dem Landschaftsraum ist noch nicht ausgeprägt.

Erholungsfunktion

Die überplanten Flächen besitzen aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung und fehlender Wegebeziehungen keine besondere Bedeutung bzw. Attraktivität für Freizeitgestaltung und Naherholung.

Immissionsschutz

Vorliegend relevante Immissionsschutzaspekte betreffen insbesondere den Gewerbelärm. Darüber hinaus können aufgrund der räumlichen Gegebenheiten Vorbelastungen der Fläche durch Verkehrslärm und durch Immissionen aus der Landwirtschaft bestehen. Weitergehende Kenntnisse über sonstige Emissionsquellen in Plangebiet und Umfeld bzw. über im Plangebiet wirkende andere Immissionen – insbesondere **Licht, Erschütterungen, Gerüche, Abluft, Abgase, Staub, Wärme, Strahlung, Schadstoffe** – die ggf. eine durchgreifende Relevanz für die Planung besitzen könnten, liegen bisher nicht vor.

Betriebsbereiche nach Störfallverordnung sind innerhalb relevanter Achtungsabstände zur überplanten Fläche ebenfalls nicht bekannt.

Die **Vorbelastungen des Plangebiets durch Gewerbelärm** sind gutachterlich ermittelt worden. Zur Ermittlung der Vorbelastungen aus dem nördlichen Teil des Gewerbe- und Industriestandorts wird im Schallgutachten zunächst auf Messergebnisse aus dem Jahr 2017¹ zurückgegriffen. Diese hatten ergeben, dass eine relevante gewerbliche Geräusch-Vorbelastung während der Nachtzeit an allen geprüften Immissionsorten nicht vorhanden ist. Für die Ermittlung der dort nicht messbaren Geräusch-Vorbelastungen tags wurde ein rechnerischer Ansatz gewählt, bei dem die für GE- und GI-Gebiete typischen flächenbezogenen Schall-Leistungspegel zugrunde gelegt und die Geräusch-Immissionen entsprechend der TA Lärm ermittelt worden sind. Die Vorbelastungen aus dem westlich in Umsetzung befindlichen Teil des Gewerbe- und Industriestandorts (Bebauungsplan Nr. 1.41) wurden entsprechend der Flächenfestsetzungen dort ebenfalls unter Zugrundelegung von flächenbezogenen Schall-Leistungspegeln ermittelt. Nach den Ergebnissen des Gutachten ist zusammenfassend von folgenden Vorbelastungen auszugehen:

- Auf das Plangebiet wirken Immissionen von den angrenzenden Teilflächen des Gewerbe- und Industriegebiets Viehfeld ein. Nach den grafischen Schallausbreitungskarten können die Pegel tags i. W. zwischen 55–65 dB(A) sowie nachts überwiegend zwischen 50–55 dB(A), im westlichen Randbereich auch bis zu 60 dB(A) erreichen. Diese für gewerblich-industrielle Nutzung typischen Pegel werden aufgrund der angestrebten Fortführung dieser Nutzungen als nicht kritisch bewertet.
- An den im Schallgutachten nach TA Lärm als maßgeblich eingestufteten Immissionsorten in Nachbarschaft zum Plangebiet (I3A/I3B: ca. 560 m südwestlich, I4A/I4B: ca. 130 m südlich, I6: ca. 400 m östlich) werden durch das bereits vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet an dem am stärksten belasteten 1. Obergeschoss jeweils Pegel von ≤ 49 dB(A) tags und ≤ 42 dB(A) nachts erreicht. Für diese im Außenbereich liegenden Wohnnutzungen ist allgemein anerkannt, dass ein Schutzstatus analog zu Mischgebieten (60/45 dB(A) tags/nachts) angenommen werden kann. Diese Werte werden im Bestand insofern eingehalten und z. T. deutlich unterschritten.

Vorbelastungen durch die Landwirtschaft sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Das Plangebiet sowie die im südlichen und östlichen Umfeld liegenden Flächen werden landwirtschaftlich intensiv i. W. als Acker bewirtschaftet. In Randlage zu diesen Ackerflächen können v. a. zu Vegetationsbeginn und zum Zeitpunkt der Ernte zwangsläufig Staub- und Geruchsmissionen im ortsüblichen Maß auftreten. Ggf. konflikträchtige Betriebe mit Intensivtierhaltung sind im Umfeld des Plangebiets nicht bekannt, für das Plangebiet werden keine derartigen Geruchsmissionen erwartet. Eine besondere Konfliktlage ist nicht erkennbar.

Auf das Plangebiet wirken darüber hinaus **verkehrsbedingte Immissionen** ein. Östlich des Plangebiets verläuft die sehr stark frequentierte Bahnstrecke Münster-Hamm mit Personen- und Güterverkehr. Auf das Plangebiet wirken somit v. a. **Immissionen durch den Schienenverkehr** ein. Die Abfrage der Daten zum Umgebungslärm in NRW² zeigt, dass die Lärmpegelwerte hier ggf. den Bereich der Gesundheitsgefahr (= Dauerschallpegel von 70/60 dB(A) tags/nachts) erreichen können. Nach den Ausbreitungskarten herrschen im Planbereich in der Nachtzeit bis zu einer Tiefe von ca. 95 m im Abstand zur Bahn Pegel ≥ 60 dB(A) vor. Tagespegel werden im Rahmen der Umgebungslärmkartierung nicht dargestellt. Bezogen auf den 24-Stunden-Zeitraum weisen die Karten auf Pegel von ≥ 70 dB(A) in einer Tiefe von ca. 30 m Abstand zur Bahn hin. Weitere Detailkenntnisse liegen der Stadt hierzu nicht vor.

¹ Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 1.41 „Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld III“ der Stadt Drensteinfurt, AKUS GmbH, Bielefeld, 29.09.2017.

² Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW: NRW Umweltdaten vor Ort unter <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>, abgerufen am 02.04.2020.

Vorbelastungen durch den Straßenverkehr auf der ca. 550 m westlich verlaufenden Kreisstraße K 21 mit einem Kfz-Aufkommen in einer Größenordnung von ca. 2.700 Kfz/Tag³ sind nicht zu erwarten.

Hochwasserschutz

Plangebiet und Umfeld werden nicht von einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet erfasst (s. Kapitel 1.4). Der Bereich liegt auch außerhalb von Gefahrenbereichen, in denen bei seltenen Hochwasserereignissen mit Überflutungen zu rechnen ist.

Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energien

Das Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld ist bereits an die örtliche **Energie- und Wasserversorgung sowie die Schmutzwasserentsorgung** angeschlossen. Die entwässerungstechnische Erschließung für den Bereich Viehfeld erfolgt im Bestand über die in der Gildestraße verlegten Schmutz- und Regenwasserkanäle. Über die vorhandene Regenwasserkanalisation wird das Niederschlagswasser zu Regenklär- und Regenrückhaltebecken im Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld abgeleitet.

Abfälle werden im benachbarten Gewerbe- und Industriegebiet bereits getrennt für Wertstoffe und Restmüll gesammelt und durch Abfallentsorgungsbetriebe abgeholt.

Hinsichtlich der Möglichkeiten zur Nutzung **erneuerbarer Energien** lässt sich folgendes festhalten:

- Im Plangebiet herrschen grundsätzlich günstige Voraussetzung für die Nutzung von Solar-energie vor.
- Im Boden gespeicherte Energie kann oberflächennah auch durch Erdwärmekollektoren entzogen und durch Sonneneinstrahlung und durch die Wärme im Niederschlags- und Sickerwasser entsprechend nachgeliefert werden. Detailkenntnisse für eine Eignung des Plangebiets zur Erdwärmenutzung liegen nicht vor. Das Plangebiet liegt jedoch in einem Bereich, für den angegeben wird, dass die Lockergesteinsmächtigkeit von unter 1 m den Einbau von Erdwärmekollektoren sehr stark erschwert.⁴

Bodenverunreinigungen (Altlasten, Verdachtsflächen)

Im Plangebiet sind nach bisherigem Kenntnisstand keine Altlasten bzw. schädliche Bodenveränderungen (Verdachtsflächen) bekannt.

³ Straßeninformationsbank Nordrhein-Westfalen (NWSIB): DTV-Wert, durchschnittliche Anzahl Kfz pro Tag aus Verkehrszählung 2015; Datenabfrage am 15.06.2020.

⁴ Geologischer Dienst NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, hier Zusatzuntersuchung Eignung für Erdwärmekollektoren, Krefeld 2017.

Zusammenfassende Bewertung Basisszenario Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	
Vorbelastungen	Gewerbe-/Industriestandort nördlich und westlich angrenzend, Nähe zu Bahntrasse, intensive landwirtschaftliche Nutzung, Hochspannungsleitung
Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete und ihre Umweltmerkmale	keine voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
Empfindlichkeit	gering - mittel bzgl. der räumlichen Rahmenbedingungen und des Immissionsschutzes, alle Übrigen gering

2.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000 - Gebiete

Schutzgebiete und sonstige geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Naturschutzrechtliche Festlegungen sind für die Flächen nicht gegeben. Zu Schutzgebieten und Schutzobjekten nach BNatSchG und LNatSchG weist das Plangebiet keinen erkennbaren räumlichen und/oder funktionalen Bezug auf (s. Kapitel 1.4). Nach den Entwicklungszielen des Landschaftsplans Drensteinfurter Platte wird für den Siedlungsraum im Bereich des Plangebiets die Anreicherung und Einbindung von Ortsrändern angestrebt.

Tiere

Der Untersuchungsraum bietet trotz intensiver Landwirtschaft, der Gewerbe- und Verkehrsnutzungen sowie der in räumlicher Nähe verlaufenden Hochspannungsfreileitung potenziell einen gewissen Lebensraum, insbesondere für Offenlandarten. Für das Messtischblatt 4212 „Drensteinfurt“ (Quadrant 1)⁵ werden für die im Bereich des Plangebiets und seinem näheren Umfeld vorherrschende Lebensraumkategorie „Äcker/Weinberge“ auf übergeordneter Ebene Hinweise auf das potenzielle Vorkommen von zwei Fledermausarten (streng geschützt) und 19 Vogelarten (davon 10 streng geschützt) gegeben – hierbei handelt es sich um folgende Arten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
Säugetiere		
Myotis myotis	Großes Mausohr	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	G
Vögel		
Accipiter gentilis	Habicht	G-
Accipiter nisus	Sperber	G
Alauda arvensis	Feldlerche	U-
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S
Athene noctua	Steinkauz	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	unbek.
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
Vögel		
Coturnix coturnix	Wachtel	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U
Passer montanus	Feldsperling	U
Perdix perdix	Rebhuhn	S
Streptopelia turtur	Turteltaube	S
Strix aluco	Waldkauz	G
Sturnus vulgaris	Star	unbek.
Tyto alba	Schleiereule	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-

Erhaltungszustand in NRW (ATL): G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = schlecht

⁵ Messtischblattabfrage, abgerufen am 22.11.2019

Das vom LANUV entwickelte System stellt insgesamt übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar. Aufgrund der erläuterten bereits vorhandenen Störeinflüsse und der deutlichen anthropogenen Beeinflussung des Plangebiets wird erwartet, dass die oben aufgeführten bzw. sonstige geschützte Arten in Richtung des anschließenden Freiraums ausgewichen sind und nicht regelmäßig im Plangebiet vorkommen. Die Strukturen im Untersuchungsraum eignen sich angesichts der bestehenden Störeinflüsse insbesondere als Lebensraum für störungsempfindliche, häufig vorkommende Arten (sog. Allerweltsarten). Bisher liegen keine Hinweise auf geschützte Arten im überplanten Bereich vor.

Untersuchungen durch einen Fachgutachter werden vorliegend bislang nicht für notwendig gehalten. Zurückgegriffen wird diesbezüglich auf die im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 1.41 erfolgte artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe I, II)⁶ für diesen Bereich. Im Laufe des Jahres 2017 wurden die Flächen durch einen Gutachter hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung und auf das tatsächliche Artenvorkommen hin untersucht und bewertet. Hierzu hatte der Gutachter den vorhandenen Datenbestand im Fundortkataster des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) ausgewertet, im Rahmen einer Geländebegehung die Lebensraumstrukturen erfasst sowie den Untersuchungsraum mittels Sichtbeobachtungen an drei Terminen im Frühjahr auf das Vorkommen von Feldvogelarten kontrolliert. Zusammenfassend konnte im Rahmen der damaligen Untersuchungen eine besondere Betroffenheit der Artengruppen Fledermäuse und Vögel ausgeschlossen werden. Insbesondere wurde bestätigt, dass ein Vorkommen von Feldvogelarten nicht besteht. Die Wahrscheinlichkeit von Neuansiedlungen sind angesichts der gegebenen Störeinflüsse durch umliegendes Gewerbe und Verkehrslärm an diesem Standort sehr gering. Für den Planbereich ist insbesondere auch davon auszugehen, dass sich die Situation aufgrund der seither erfolgten Erschließungs- und Baumaßnahmen im Gewerbegebiet „Viehfeld III“ v. a. für Offenlandvogelarten weiter verschlechtert hat.

Pflanzen

Derzeit wird das Plangebiet intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Gehölzstrukturen sind hier nicht vorhanden. Die Stadt geht angesichts der vorhandenen Biotopstrukturen bislang davon aus, dass seltene, besonders geschützte Pflanzenarten im Plangebiet und seinem näheren Umfeld nicht vorkommen bzw. deren Vorkommen nicht sehr wahrscheinlich ist. Anhaltspunkte für einen diesbezüglich weitergehenden Untersuchungsbedarf liegen der Stadt bislang nicht vor.

Biologische Vielfalt

Natürliche Standortbedingungen liegen in diesem durch intensiven Ackerbau vorgeprägten Bereich nicht mehr vor. Die Lebensraum- und Artenvielfalt ist hier bereits deutlich eingeschränkt und durch die landwirtschaftliche Nutzung anthropogen verändert.

⁶ Faunistische Gutachten Dipl.-Geogr. M. Schwartz: Bebauungsplan Nr. 1.41 „Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld III“ – Potenzialanalyse Artenschutz, März 2017 sowie Artenschutzprüfung Stufe II, Mai 2017.

Zusammenfassende Bewertung Basisszenario Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000 - Gebiete	
Vorbelastungen	Gewerbe-/Industriestandort nördlich und westlich angrenzend, Nähe zu Bahntrasse, intensive landwirtschaftliche Nutzung, Hochspannungsleitung
Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete und ihre Umweltmerkmale	keine voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
Empfindlichkeit	gering

2.3 Fläche, Boden

Fläche

Das rund 1,8 ha große Plangebiet umfasst unversiegelte landwirtschaftliche Nutzflächen. Der Geltungsbereich schließt direkt an den bebauten und gewerblich-industriell genutzten Siedlungsbereich Viehfeld an, eine Nutzung von Synergieeffekten durch Erweiterung der bestehenden Erschließung sowie durch Anschluss an bestehende Netze/Anlagen und Infrastrukturen des Gewerbe- und Industriegebiets ist grundsätzlich gut möglich.

Bodenverhältnisse

Gemäß Bodenkarte NRW⁷ stehen im Plangebiet **tonige Lehm Böden** an. Diese sind im nördlichen und östlichen Teil als Pseudogley ausgebildet und teilweise schwach steinig. Kennzeichnend sind eine mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit und eine geringe Wasserdurchlässigkeit sowie ein meist ausgeprägter Wechsel von Vernässung und Austrocknung („Stundenböden“), Staunässe reicht z. T. bis in den Oberboden. Im Südwesten liegt eine Ausprägung als flachgründige, kalkhaltige Pseudogley-Rendzina vor. Diese Böden zeichnen sich durch eine mittlere Sorptionsfähigkeit, durch eine sehr geringe nutzbare Wasserkapazität sowie durch eine geringe Wasserdurchlässigkeit aus. Die erfassten Böden sind insgesamt grundwasserfrei. Nach der Bodenkarte NRW weisen sie geringe bis mittlere Bodenwertzahlen auf.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist insbesondere die Oberbodenstruktur durch die mechanische Bearbeitung und durch den Einsatz von landwirtschaftlichen Fahrzeugen bereits überprägt. Stoffliche Belastungen durch Dünger und Pestizide sind wahrscheinlich. Es ist insofern davon auszugehen, dass im Planbereich keine natürlichen bzw. weitgehend unbeeinflussten Bodenstrukturen mehr vorhanden sind.

Schutzwürdigkeit

Die Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen⁸ treffen auf die Böden im Plangebiet nicht zu.

Bodenverunreinigungen (Altlasten, Verdachtsflächen)

- siehe Kapitel 2.1 -

⁷ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4312 Hamm; Krefeld 1983.

⁸ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, 3. Auflage, Krefeld 2017.

Zusammenfassende Bewertung Basisszenario Fläche, Boden	
Vorbelastungen	anthropogen bedingte Veränderungen der Bodeneigenschaften durch intensive Landwirtschaft
Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete und ihre Umweltmerkmale	keine voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
Empfindlichkeit	gering

2.4 Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet und seinem näheren Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer (s. Kapitel 1.4).

Grundwasser/Niederschlagswasser

Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete werden vom Planbereich nicht erfasst (s. Kapitel 1.4).

Der Untersuchungsraum liegt im hydrogeologischen Teilraum „Mergelsteine des Kernmünsterlandes“⁹, der hier betroffene Grundwasserkörper Münsterländer Oberkreide (Sendenhorst/Beckum) weist sehr geringe bis lokal mäßige Durchlässigkeiten auf und ist in weiten Teilen nur wenig ergiebig. Der Kluftgrundwasserleiter weist mengenmäßig einen guten Zustand auf. Detailkenntnisse bzgl. des geologischen Aufbaus im Bereich des Plangebiets liegen der Stadt jedoch nicht vor.

Gemäß Bodenkarte sind die anstehenden Böden grundwasserfrei. Da die im Plangebiet vorherrschenden tonigen Lehm Böden durch eine geringe Wasserdurchlässigkeit und eine i. W. mittlere Sorptionsfähigkeit geprägt sind, ist das Risiko bzgl. Grundwasserbeeinträchtigungen eher als gering zu bewerten. Unter Berücksichtigung der geringen Wasserdurchlässigkeit, hat die Versickerung von Niederschlagswasser im vorliegenden Bereich wahrscheinlich nur einen vergleichsweise geringen Einfluss auf die Grundwasserneubildungsrate.

Vorbelastungen können ggf. durch Folgen der intensiven Ackernutzung (Dünger-/Pestizideintrag etc.) bestehen. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird gemäß ELWAS-Abfrage insbesondere bzgl. der Belastung mit Nährstoffen und Verschmutzungen durch Chemikalien allgemein als schlecht bewertet. Bezüglich der Nitrat- und Pestizidbelastung wird dort eine Überschreitung der geltenden Schwellenwerte angegeben. Vorbelastungen des Grundwassers durch Altlasten u. Ä. sind nicht bekannt (s. Kapitel 2.1).

Zusammenfassende Bewertung Basisszenario Wasser	
Vorbelastungen	Stoffeinträge durch intensive Landwirtschaft
Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete und ihre Umweltmerkmale	keine voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
Empfindlichkeit	gering-mittel

⁹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Wasserinformationssystem ELWAS-IMS, Abfrage 22.11.2019.

2.5 Luft, Klima

Luftqualität

Angaben zur Luftqualität/Schadstoffbelastung liegen für den Untersuchungsraum nicht vor. Potenzielle Einflüsse durch die im angrenzenden westlichen und nördlichen Umfeld angesiedelten Gewerbenutzungen sind zwar nicht auszuschließen, eine diesbezügliche besondere Problematik ist bislang aber nicht bekannt.

Die K 21 mit einer vergleichsweise geringen Frequentierung (s. Kapitel 2.1) liegt bereits deutlich abgesetzt vom Plangebiet, weitere überörtliche Verkehrswege mit entsprechenden Kfz-Verkehren sind im Umfeld nicht vorhanden. Eine erhebliche Beeinflussung im Untersuchungsraum aufgrund von Luftschadstoffen durch Kfz-Verkehre (bspw. Stickstoffmonoxid/-dioxid, Benzol, Staub-PM10 und Ruß) ist somit nicht anzunehmen.

Klima

Das Klima im Raum Drensteinfurt ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahres-temperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist West-Südwest. Das Untersuchungsgebiet befindet sich am südlichen Siedlungsrand und damit im Übergangsbereich von Klimabedingungen mäßig bebauter Gebiete zu denen der Außenbereichslandschaft. Die vom Geltungsbereich erfasste Fläche wirkt zusammen mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen allgemein als Kaltluftentstehungsgebiet, eine besondere ortsklimatische Bedeutung hinsichtlich Durchlüftung und Temperaturgang ist mit Blick auf die vorherrschende Hauptwindrichtung und die Lage zum Siedlungsbereich aber nicht erkennbar. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima in Drensteinfurt liegen nicht vor.

Bezüglich der Thematik erneuerbaren Energien wird auf Kapitel 2.1 verwiesen.

Zusammenfassende Bewertung Basisszenario Luft, Klima	
Vorbelastungen	nicht bekannt
Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete und ihre Umweltmerkmale	keine voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
Empfindlichkeit	gering

2.6 Landschaft

Das Plangebiet liegt innerhalb des Kulturlandschaftsraums „Kernmünsterland“ – einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft mit Streusiedlungen, kleinen Wäldern, vereinzelt Heckenstrukturen, Einzelbäumen etc. Die überplanten Flächen weisen über die ackerbauliche Prägung hinaus aber keine charakteristischen Merkmale dieser sog. „Münsterländischen Parklandschaft“ auf. Das Plangebiet liegt hier im Übergang zwischen dem bebauten, gewerblich-industriell vorgeprägten Siedlungsbereich und dem landwirtschaftlich genutzten Freiraum. Dieser wird auch über das Plangebiet hinaus im nahen Umfeld i. W. aus intensiven Ackernutzungen mit großflächigen Schlägen gebildet. Gliedernde Landschaftselemente wie wegebegleitende Gehölzreihen, Feldgehölze sowie die für das Münsterland darüber hinaus typischen Einzelhöfe und Streubebauung im Außenbereich finden sich erst im weiteren Umfeld.



Gewerbliche Vorprägung



Südlicher Rand des bestehenden Gewerbegebiets mit Blickrichtung Osten/Plangebiet

Die gewerblich-industrielle Vorprägung wird sich auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 1.41 künftig auch westlich des Plangebiets entwickeln, das Erschließungssystem ist dort bereits umgesetzt. Darüber hinaus sind Landschaft und Landschaftsbild auch durch die bestehende Hochspannungsfreileitung im Süden und die Bahntrasse im Osten beeinträchtigt.

Aus archäologischer Sicht liegt das Plangebiet innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Drensteinfurt-Sendenhorst, der u. a. durch den Strontianitbergbau geprägt wird. Im nahen nördlichen Umfeld sind frühere Tagesöffnungen (Strontianitgrube Hamfeld sowie eine weitere verlassene Tagesöffnung) dokumentiert – die Bezirksregierung Arnsberg hat hierzu im Verfahren zusammenfassend folgendes mitgeteilt¹⁰:

Am nördlichen Randbereich der Fläche ist ein ehemaliger Strontianitschacht (verlassene Tagesöffnung mit der Kennziffer: 3412/5739/003/TÖB) erfasst. Es handelt sich vermutlich um einen Versuchsschacht. Jedoch finden sich weder in den historischen Unterlagen noch in der Betriebsakte der Strontianitgrube „Hamfeld“ Hinweise auf diesen ehemaligen Grubenbau. Im Rahmen früherer Kampfmitteluntersuchungen wurden allerdings in diesem Bereich Reste bergbaulichen Ursprungs angetroffen (Schienen/Holzelemente des Schachtbaus). Ursprünglich wurde der Schacht verfüllt vorgefunden. Ob und ggf. in welchem Umfang im Bereich und Umfeld des Schachts Sohlen und/oder andere Grubenbaue angelegt worden sind, kann anhand der bisher bekannten Unterlagen nicht geklärt werden. Ebenso lässt sich nicht feststellen bis zu welcher Teufe der Schacht niedergebracht worden ist. Im Umfeld sind nach historischen Unterlagen Sohlenstrecken sowohl bei 8 m als auch bei 20 m Teufe aufgefahren worden, die nur wenige Meter lang waren. Die Festgesteinsgrenze liegt im Planungsraum ca. 3 m unter der Tagesoberfläche. Bei dem Strontianitgang im Bereich „Hamfeld“ handelt es sich um einen nahezu lotrecht anstehenden Erzgang mit einem Verlauf in Nord-Süd-Richtung. Bergbau bis in den Planbereich reichend ist daher nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Unter Berücksichtigung dieser Informationen wird nicht davon ausgegangen, dass im Plangebiet bezüglich des Strontianitbergbaus bedeutsame Objekte etc. wie Halden, Grubenanlagen o. Ä. erfasst werden.

Das im Bereich des Plangebiets geltende Entwicklungsziel 1.4 des Landschaftsplans „Drensteinfurter Platte“ zielt insbesondere auf eine landschaftsgerechte Ortsrandeingrünung ab.

¹⁰ Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 26.08.2020 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB.

Zusammenfassende Bewertung Basisszenario Landschaft	
Vorbelastungen	bestehende gewerbliche Nutzung/Bebauung, neue Gebietserschließung, Hochspannungsfreileitung, Bahnstrecke
Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete und ihre Umweltmerkmale	keine voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
Empfindlichkeit	gering

2.7 Kulturgüter, sonstige Sachgüter

Baudenkmäler

Baudenkmäler sind im Untersuchungsraum nicht bekannt. Es bestehen auch keine Sichtbeziehungen zu Denkmalobjekten.

Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld bekannt.

Kultur-/Sachgüter

Das Plangebiet wird vom Kulturlandschaftsbereich Drensteinfurt erfasst, liegt jedoch außerhalb des diesbezüglich bedeutsamen Stadtkernbereichs. Es bestehen dorthin auch keine Sichtbeziehungen, ebenso wenig sind sonstige bedeutsame Kulturgüter mit Raumwirkung vorhanden.

Zusammenfassende Bewertung Basisszenario Kulturgüter, sonstige Sachgüter	
Vorbelastungen	Gewerbe-/Industriegebiet angrenzend, Hochspannungsleitung im Umfeld
Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete und ihre Umweltmerkmale	keine voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
Empfindlichkeit	gering

2.8 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern das Planungsziel „Gewerbe- und Industriegebiet“ nicht umgesetzt wird, ist die weitere intensive ackerbauliche Bewirtschaftung mit einigen teilweise negativen Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere, Boden und Wasserhaushalt zu erwarten. Die durch eine gewerbliche Bebauung und Nutzung ermöglichten Auswirkungen auf Boden, Wasser und Kleinklima würden dagegen nicht eintreten. Teillebensräume sowie Nahrungs- und Jagdbereiche gewisser Tierarten würden erhalten bleiben. Dagegen würde eine wirksame Ortsrandeingrünung in Richtung Süden voraussichtlich nicht umgesetzt werden. Ebenso könnte der örtlichen Nachfrage nach gewerblich gut nutzbaren Flächen in Drensteinfurt nicht nachgekommen werden. Die Flächen eignen sich aufgrund der im Umfeld bestehenden Vorbelastungen und dem Anschluss an die erschlossenen Teilflächen des Gewerbe- und Industriegebiets Viehfeld grundsätzlich gut für eine gewerbliche Entwicklung. Für die Ausweisung eines Gewerbe- und Industriegebiets an einem alternativen Standort wäre ein weitergehender und höherer Erschließungsaufwand erforderlich.

3. **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Im folgenden Kapitel wird jeweils bezogen auf die Umweltbelange die **voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Planung** beschrieben. Analog zu den Kapiteln 2.1 bis 2.7 des Umweltberichts werden die Umweltbelange nach relevanten Unterthemen gegliedert, in denen auch die wesentlichen Einflussfaktoren gemäß Anlage 1 Nr. 2 b) aa)-hh) BauGB betrachtet werden. In Kapitel 3.8 werden die verbleibenden Einflussfaktoren (ee, ff, hh), die den Umweltbelangen nicht eindeutig thematisch zuzuordnen sind, erläutert.

Die ermittelten Auswirkungen der Planung betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushalts. **Wechselwirkungen** zwischen den unterschiedlichen Umweltbelangen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen und werden jeweils in den Kapiteln 3.1 bis 3.7 erläutert. Sofern im Rahmen der Angebotsplanung möglich werden die unterschiedlichen Wesensarten der Auswirkungen (direkt, indirekt, sekundär, kumulativ, grenzüberschreitend, kurz-, mittel-, langfristig, ständig, vorübergehend, positiv, negativ) für die relevanten Teilaspekte der einzelnen Umweltbelange entsprechend beschrieben. Zudem werden die im Bauleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie weitergehende Empfehlungen für die Umsetzungsebene am Ende jedes Kapitels zusammenfassend in Tabellenform dargestellt. Sofern dem besseren Verständnis dienend, wird hiervon abweichend auf entsprechende Maßnahmen bereits bei der Betrachtung der einzelnen Umweltteilbelangen eingegangen.

Die während der **Bauphase** voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange werden in Kapitel 3.9 erläutert. Auf der vorliegenden Ebene der Bauleitplanung ist jedoch noch nicht absehbar, welche konkreten Vorhaben innerhalb des Plangebiets künftig entstehen werden. Vor dem Hintergrund der auf dieser Planungsebene erfolgenden Ermittlung der Umweltbelange kann daher noch keine abschließende und vollständige Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen. Diese kann projektbezogen im Einzelfall unterschiedlich ausfallen. Eine abschließende Beurteilung kann daher erst auf der Projektplanungsebene erfolgen.

3.1 **Mensch, Gesundheit, Bevölkerung**

Der Mensch ist durch die vorliegende Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1.41 insbesondere als Nachbar durch Veränderungen im Wohn-/Arbeitsumfeld sowie als künftiger Eigentümer/Nutzer, dessen Belange im Plankonzept berücksichtigt werden müssen oder der verschiedenen direkten oder indirekten Einwirkungen durch die Planung ausgesetzt werden kann, betroffen.

Räumliche Rahmenbedingungen

Vorbereitet wird die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebiets „Viehfeld“ um ein noch verbliebenes Flächenpotenzial im Südosten. Damit wird die Deckung des kurz- bis mittelfristigen Bedarfs an weiteren gewerblich-industriell nutzbaren Bauflächen und die Sicherung ortsnaher Arbeitsplätze unterstützt. Durch den unmittelbaren Anschluss an bereits erschlossene Gewerbeflächen fällt die weitere Flächeninanspruchnahme deutlich geringer aus als bei einer andernfalls notwendigen Neuentwicklung an anderer Stelle am Stadtrand. Die bereits bestehende technisch-gewerbliche Vorprägung des Standorts wird insofern fortgeführt. Bei der gegebenen Lage und den vorhandenen Nachbarschaften sowie unter Berücksichtigung der Vorprägung/Vorbelastung ist die Gebietserweiterung im geplanten Umfang ohne erhebliche Auswirkungen.

Für die **verkehrliche Anbindung** werden mit Gildestraße und Bürener Brok die bereits bestehenden, leistungsfähig ausgebauten Erschließungsstraßen des Gewerbe- und Industriestandorts mitgenutzt. Der Bau neuer Erschließungsstraßen wird nicht erforderlich. Der aus dem Plangebiet zu erwartende gewerbliche Mehrverkehr (Pkw, Lkw) kann über das Gewerbe- und Industriegebiet ohne Belastung der Siedlungsbereiche auf das übergeordnete Verkehrsnetz gelenkt werden, so dass keine wesentlichen Auswirkungen auf störepfindlichere Nutzungen erwartet werden.

Infolge der Gebietserweiterung rücken die gewerblichen Nutzungen näher an Wohngebäude im Außenbereich, hiermit verbunden ist ggf. eine Veränderung der Blickbeziehungen am Ortsrand. Die neuen Gewerbebauten stellen in den Randbereichen künftig den Übergang zum Landschaftsraum und somit einen Teil des südlichen Ortsrands dar. Für den künftigen Ortsrandbereich werden mit Blick auf Landschaftsplan und Einbindung der hinzutretenden Nutzungen im Bebauungsplan Regelungen zur Höhenentwicklung der baulichen Anlagen sowie verschiedene Pflanzmaßnahmen (Baumzeile mit Gehölzunterpflanzung entlang der südlichen Plangebietsgrenze, standortheimische Wildstrauchhecke entlang der Bahnstrecke im Osten) getroffen. Baugestalterische Vorgaben für Solaranlagen und Werbeanlagen sichern eine angemessene Einbindung bzw. visuelle Unterordnung derartiger Anlagen. Angesichts der bereits bestehenden Vorprägung werden infolge der Planung für den Ortsrandbereich keine wesentlichen Änderungen bewirkt. In den Randbereichen werden die Zielsetzungen des Landschaftsplans zur Stadtrandgestaltung unterstützt.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Bedarfsgerechte Erweiterung des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets i. S. eines möglichst sparsamen Flächenverbrauchs direkt im Anschluss an den Bestand und vorhandene Erschließungsanlagen/Infrastrukturen sowie Eingrünungsmaßnahmen zum freien Landschaftsraum entsprechen den in Kapitel 1.4 aufgeführten Umweltschutzzielen; im Übrigen keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Landschaft

Erholungsfunktion

Das für die Naherholung bereits heute kaum attraktive Landschaftserlebnis im Bereich des Plangebiets wird sich durch die Planung nicht wesentlich ändern, Wegeverbindungen sind nicht betroffen. Eine maßgebliche Veränderung des aktuellen Erscheinungsbilds des Gewerbe- und Industriegebiets Viehfeld ist aufgrund der Lage der Erweiterungsfläche und der Festsetzungen des Bebauungsplans nicht zu erwarten. Der Landschaftscharakter mit intensiver Landwirtschaft und technischer Überprägung wird auch weiterhin so wahrnehmbar sein.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Landschaft

Immissionsschutz

Zu erwartende Auswirkungen auf den Menschen können im Zusammenhang mit der Erweiterung der gewerblich-industriellen Nutzungen insbesondere durch künftige Betriebsprozesse einschließlich der Zu-/Abfahrtsverkehre und damit zu zusätzlichen Immissionen in der Nachbarschaft durch Lärm, Gerüche, Staub, Erschütterung, Licht etc. führen.

Infolge der Planung werden ergänzende **gewerbliche und industrielle Nutzungen** ermöglicht, die zu erwartende **schalltechnische Situation** bei der Fortentwicklung des Gewerbe- und Industriegebiets ist insofern insbesondere für die bestehenden Wohnnachbarschaften von Bedeutung. Im Sinne der Angebotsplanung sind dabei die Nutzungen zu berücksichtigen, die planungsrechtlich allgemein durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zugelassen werden. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen müssen die durch die Neuplanung möglichen zusätzlichen Betriebe die Immissionsschutzrechte der im Umfeld vorhandenen Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten. Für eine nachbarschaftsverträgliche Weiterentwicklung des Standorts Viehfeld hat der Schallgutachter analog zur Ermittlung der Geräusch-Vorbelastungen während der Tagzeit (s. Kapitel 2.1) auch der Ermittlung der Zusatzbelastung tags/nachts die für Gewerbe-/Industriegebiete typischen flächenbezogenen Schall-Leistungspegel zugrunde gelegt sowie die sich aus Vor- und Zusatzbelastung ergebende Gesamtbelastung der Geräusch-Immissionen für das am stärksten belastete 1. Obergeschoss entsprechend der TA Lärm ermittelt.

Im Gutachten wurde ermittelt, dass bei einer uneingeschränkten GI-Nutzung die maßgeblichen Immissionsrichtwerte (IRW) tags an allen Immissionsorten eingehalten und um mindesten 9 dB(A) unterschritten werden. Nachts werden die IRW an den Immissionsorten I3A/B und I6 ebenfalls unterschritten. Für den Immissionsort I4A/B führt die zunächst eingebrachte GI-typische Zusatzbelastung durch die Plangebietserweiterung aber zu einer Überschreitung der nächtlichen Werte um 3 dB(A). Um am I4A/B ebenfalls den Nachtwert von 45 dB(A) einhalten zu können, ist somit für die Nachtzeit eine Reduzierung der in Ansatz gebrachten flächenhaften Emissionspegel notwendig. Das Emissionsvermögen könnte laut Gutachten aber auch nachts höher sein als der typische GE-Flächenansatz. Empfohlen wird im Ergebnis des Gutachtens, ein nutzungsbeschränktes GI in der Art festzusetzen, dass tagsüber das Emissionspotenzial eines GI idealtypisch ausgeschöpft werden kann, nachts aber nur das Emissionspotenzial eines Gewerbegebiets im Sinne des § 8 BauNVO zulässig ist (= nachts „nicht erheblich belästigende Betriebe“). Der Bebauungsplan lässt daher unter Zugrundelegung der Ergebnisse des Schallgutachtens die Festsetzung eines im Hinblick auf das Schall-Niveau eingeschränkten Industriegebiets (GIN) gemäß § 9 BauNVO zu. Ansiedeln können sich somit Betriebe mit einem GI-typischen Emissions-Niveau tags und einem eingeschränkten Emissions-Niveau nachts. Für die nächstgelegenen (Wohn-)Nachbarn im Außenbereich östlich (I6) und südlich (I4A/B) des Plangebiets wird die Gebietserweiterung zu einer Erhöhung der gewerblich bedingten Geräuscheinwirkungen von tags maximal +2 dB(A) und nachts maximal +3 dB(A) führen und damit ggf. wahrnehmbar sein. Gesunde Wohnverhältnisse sind weiterhin sichergestellt. Für den westlich gelegenen Immissionsort (I3A/B) werden keine Änderungen infolge der Planungen prognostiziert.

Ergänzend berücksichtigt der Bebauungsplan hinsichtlich der sonstigen ggf. kritischen Emissionen wie **Gerüche** oder **Stäube** eine weitergehende Gliederung des Plangebiets gemäß Abstandserlass NRW. Die Abstandsliste gewährleistet ausreichende Abstände zwischen bestimmungsgemäß betriebenen emittierenden Anlagen industrieller, gewerblicher und sonstiger Art und dem nächstgelegenen Mischgebiet im nordwestlichen Umfeld. Wohnsiedlungsbereiche sind im einwirkungsrelevanten Umfeld des Erweiterungsbereichs nicht vorhanden und demnach nicht betroffen. Der letztliche Nachweis der Verträglichkeit ist einzelfallbezogen im Rahmen der Genehmigung zu erbringen.

Die **Seveso-III-Richtlinie und die Störfallverordnung** (12. BImSchV) definieren sehr spezifische Grundlagen für die Ermittlung angemessener Abstände („Achtungsabstände“) zwischen schutzwürdigen Gebieten und Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe verwendet werden oder vorkommen etc. Der Leitfaden „KAS 18“ soll als Grundlage für die Einbeziehung des Belangs in die kommunale Bauleitplanung dienen. Daraus ergibt sich aufgrund der Lage und Ausdehnung des Plangebiets zu im Umfeld bestehenden schutzwürdigen Gebieten bzw. Nutzungen und Trassen, dass das Plangebiet nach den Abstandsempfehlungen der KAS nicht für Betriebe und Anlagen mit Betriebsbereichen im Sinne des § 5(3a) BImSchG und der Störfallverordnung geeignet ist. Insbesondere aufgrund der Nähe zur überörtlich bedeutsamen Bahntrasse werden im Bereich der vorliegenden Erweiterungsfläche keine sog. „Störfallbetriebe“ zugelassen.

Im Ergebnis berücksichtigt der Bebauungsplan mit den getroffenen immissionsschutzbezogenen Minderungsmaßnahmen das **Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen nach § 50 BImSchG** insgesamt. Die Weiterentwicklung des Gewerbe- und Industriestandorts Viehfeld ist mit Blick auf die gewerblich ermöglichten Emissionen an allen betroffenen Immissionsorten wohnverträglich.

Die bereits gegebene **Verkehrslärmvorbelastung** durch die angrenzende Bahnstrecke wird für das Planungsziel mit bisheriger Kenntnis nicht als kritisch bewertet. Vorbeugend werden diesbezüglich ggf. problematische betriebsgebundene Wohnnutzungen ausgeschlossen.

Die Verkehre aus dem Plangebiet werden über die für das Gewerbe- und Industriegebiet angelegten Erschließungsstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz geführt. Siedlungsbereiche mit schutzwürdigen (Wohn-)Nutzungen sind nicht betroffen. Vor diesem Hintergrund werden nach derzeitiger Einschätzung keine zusätzlichen Probleme hinsichtlich **planinduzierter Verkehrslärmauswirkungen** erwartet.

Die Problematik möglicher **Luftschadstoffe**, hier v. a. Stickstoffoxid, Benzol, Ruß und Staub-PM10 (insbesondere Kfz-bedingt), wird für den Standort nach heutigem Kenntnisstand als nicht durchgreifend relevant angesehen.

Lichtemissionen sind mittel- bis langfristig durch Außenbeleuchtungen der Betriebsflächen möglich, erhebliche Konflikte werden hier aber mit Blick auf die Lage zur Nachbarschaft sowie die abschirmende Wirkung durch die in den Randbereichen vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen nicht erwartet.

Auch eine Relevanz sonstiger Immissionen (**Landwirtschaft, Erschütterungen, Abluft, Abgase, Wärme, Strahlung, Schadstoffe** etc.) wird unter Berücksichtigung der unter Kapitel 2.1 erläuterten Ausgangslage nach heutigem Kenntnisstand nicht gesehen.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Zusätzliche Lärmeinwirkungen auf Wohnnachbarschaft im Außenbereich infolge der Erweiterung der gewerblich-industriellen Nutzung ggf. wahrnehmbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Nachbarverträglichkeit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nachgewiesen; in Kapitel 1.4 genannte Umweltschutzziele sind angemessen berücksichtigt; im Übrigen keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Landschaft

Im Sinne der **Vermeidung bzw. Verringerung** der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sichern die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen zu schallbezogenen Nutzungseinschränkungen (GIN), zur Gliederung gemäß Abstandserlass NRW sowie zum Störfallschutz eine verträgliche Nachbarschaft zwischen Wohnen und Gewerbe planerisch ab.

Hochwasserschutz

Gefährdungen durch die Planung werden insgesamt nicht gesehen. Diesbezügliche Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorzuschlagen.

Unabhängig davon sollte zum Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen in der Umsetzung darauf geachtet werden, die Grundstücke durch geeignete Maßnahmen überflutungssicher auszugestalten, so dass Oberflächenabflüsse nicht in Erd-/Kellergeschosse eindringen können. Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist allgemein bei der Planung von Zuwegungen, Grundstückszufahrten, Gebäuden und Außenanlagen zu berücksichtigen. Auch eine Brauchwassernutzung kann das anfallende Regenwasser reduzieren und ist auf Grundlage des Bebauungsplans zulässig. Entsprechende Hinweise werden auf der Plankarte des Bebauungsplans geführt (s. auch Kapitel 3.4).

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser

Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energien

Die **Entsorgung der Abfälle** wird wie im Bestand fortgeführt. Aus Umweltsicht erkennbare besondere Anforderungen auf Fragen der Abfallwirtschaft ergeben sich daraus nicht.

Der Erweiterungsbereich kann an die in der Gildestraße geführte **Trennkanalisation** angeschlossen werden. Eine Netzerweiterung ist nicht erforderlich. Im Verfahren nachgewiesen wurde, dass die Flächenerweiterung nicht zu hydraulischen Defiziten der bestehenden abwassertechnischen Anlagen oder der Funktionsfähigkeit der Regenklär- und Regenrückhaltebecken führen wird.

Auch die **sonstige technische Erschließung** (Wasser, Telekommunikation etc.) wird durch die Anschlussmöglichkeiten an die vorhandenen Netze als gesichert angesehen. Ergänzende Maßnahmen für Neubauten sind bedarfsgerecht durchzuführen. Nach bisherigem Kenntnisstand sind die vorhandenen Anlagen bzw. Netze hierfür ausreichend leistungsfähig.

Zusammenfassend werden nachteilige Auswirkungen auf Abfallwirtschaft sowie bezüglich der Ver- und Entsorgung aufgrund vorhandener leistungsfähiger Leitungsnetze, zu erfüllender technischer Anforderungen sowie vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen Flächenerweiterung nicht erwartet. Im Sinne der Eingriffsminderung wird im Rahmen der Umsetzung empfohlen, Regenwasser zur Brauchwassernutzung auf den Grundstücken zurückzuhalten (s. auch Hochwasserschutz und Kapitel 3.4).

Die Nutzung **umweltverträglicher/regenerativer Energietechniken** ist auf Grundlage der getroffenen Regelungen umfassend möglich, aber abhängig von Betrieben, Branchen, Hallenbauten etc.

Sie werden daher im Bebauungsplan durch Hinweis auf der Plankarte empfohlen. Der vorliegende angebotsorientierte Bebauungsplan zur Erweiterung des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets wird zu einem Zeitpunkt aufgestellt, wo die Betriebe bzw. die Art der Betriebe noch unbekannt sind. Eine ausreichend sichere Bewertung von Energiebedarf, Stoffströmen, Produktionsabläufen und Auslegung der Anlagen ist je nach Branche, Betriebsgröße, Produktionsmethode, Anlagenarten etc. sehr unterschiedlich, eine sachgerechte Abschätzung der Anforderungen künftiger Betriebe kann daher erst im Zuge der Objektplanungen erfolgen.

Insbesondere Anlagen zur Solarenergienutzung sind im Plangebiet umfassend möglich und werden empfohlen. Im Rahmen der vorliegenden Angebotsplanung werden jedoch noch keine konkreten Gebäudestellungen vorgegeben, so dass z. B. Verschattungswirkungen infolge künftiger Bebauung im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können. Wesentliche Beeinträchtigungen des solarenergetischen Potenzials werden aber u. a. mit Blick auf die umliegend realisierte Bebauung im Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld nicht erwartet. Die flexibel gehaltenen Festsetzungen ermöglichen grundsätzlich eine energetisch optimierte Ausrichtung der künftigen Baukörper.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Fläche/Boden, Wasser

Bodenverunreinigungen (Altlasten, Verdachtsflächen)

Der Schutz vor Bodenverunreinigungen sowie die Vorgehensweise beim Antreffen möglicher Altlasten u. Ä. im Rahmen von Baumaßnahmen ist gesetzlich geregelt. Auf der Plankarte des Bebauungsplans wird ergänzend darauf hingewiesen. Während der Bauphase sind Ablagerungen von Baumaterialien und Müll im Umfeld zu unterbinden (s. auch Kapitel 3.9).

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser

Wie zu den einzelnen Teilaspekten des **Umweltbelangs Mensch, Gesundheit, Bevölkerung** dargelegt, sind aufgrund der ganz überwiegend nicht zu erwartenden erheblich nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der vorliegenden Angebotsplanung keine spezifischen **Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen** zu treffen. Im Hinblick auf den **Teilbelang Immissionsschutz** wird auf die im Bebauungsplan geregelten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für eine nachbarschaftsverträgliche Entwicklung bereits eingegangen. Hier von unbenommen sind auch die weiteren, in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Regelungen im Bebauungsplan als Maßnahmen im Sinne der Eingriffsminderung zu werten. Darüber hinaus werden weitergehende Empfehlungen für die Umsetzungsebene getroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung etc. nach Bauleitplan	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung (Bau- und Betriebsphase)
Festsetzungen im Rahmen der Nutzungsart (v. a. schallbezogene Einschränkungen nachts, Abstandslistengliederung, Störfallschutz, Ausschluss Betriebsleiterwohnen) auf umliegenden Bestand, topographische Gegebenheiten und die Ortsrandlage abgestimmte Höhenfestsetzung Baugestalterische Vorgaben (Werbeanlagen, Solaranlagen) Fortsetzung der jeweiligen Eingrünungsmaßnahmen aus den angrenzenden Plangebieten	Rückhaltung von Regenwasser zur Brauchwassernutzung Nutzung regenerativer Energietechniken (z. B. Platzierung von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie auf Gebäudedächern) Vermeidung der Ablagerung von Baumaterialien und Müll im Umfeld
Erhebliche nachteilige Auswirkungen der Planung können durch die o. g. Regelungen wirksam gemindert werden. Verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.	

3.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete

Schutzgebiete und sonstige geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Ggf. wesentliche Auswirkungen der Planung auf Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope sind aufgrund des fehlenden räumlichen und funktionalen Bezugs insgesamt nicht erkennbar (s. Kapitel 1.4 und 2.2). Durch randliche Eingrünungsmaßnahmen wird das Erreichen der Entwicklungsziele des Landschaftsplans unterstützt.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Eingrünungsmaßnahmen zum freien Landschaftsraum entsprechen den in Kapitel 1.4 aufgeführten Umweltschutzzielen; im Übrigen keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft

Tiere

Infolge der vorliegenden Bauleitplanung werden die im Umfeld vorhandenen gewerblich-industriell geprägten Strukturen im Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld ergänzt. Hiermit werden ein Wandel der Lebensraumstrukturen, Veränderungen der Bodenstrukturen und nutzungsbedingte Emissionen mit entsprechenden Auswirkungen auf Lebensstätten sowie Nahrungs- und Jagdbereiche von im Plangebiet lebenden Tieren grundsätzlich vorbereitet.

Betroffen ist das bestehende Lebensraumpotenzial eines gehölzfreien Intensivackers, das im Plangebiet vollständig beseitigt wird. Zu erwarten ist künftig ein Lebensraumpotenzial analog zu den bereits entwickelten Flächen im Viehfeld. Die vorhandenen Störeinflüsse durch umliegende Gewerbenutzungen, die Zäsur durch die stark frequentierte Bahntrasse sowie Einflüsse durch gewerbliche Verkehre werden bestehen bleiben. Durch die vergleichsweise gering hinzutretenden weiteren gewerblich entwickelbaren Flächen werden diese Störeinflüsse soweit erkennbar aber nicht wesentlich erhöht. Mit bisheriger Kenntnis ist bereits durch die Bau- und Erschließungsmaßnahmen im westlichen Teilbereich Viehfeld III von einer Verschlechterung der Lebensraumqualität v. a. für Offenlandvogelarten auszugehen. Ackerflächen stellen einen im Umfeld des Plangebiets weit verbreiteten Lebensraumtyp dar. Aufgrund der umgebenden Landschaftsstrukturen ist somit

weiterhin davon auszugehen, dass im Umfeld ausreichende und i. W. besser geeignete Ersatzlebensräume vorhanden sind. Beeinträchtigungen von verbleibenden Lebensstätten werden nach heutigem Stand nicht erwartet.

Durch eine erstmalige Verdichtung und Versiegelung für Gebäude und Betriebsflächen werden insbesondere Veränderungen des belebten Oberbodens bewirkt. Die nicht überbaubaren Flächen außerhalb der Pflanzstreifen werden als teil-/unversiegelte Betriebsflächen bzw. als Gewerbegrün voraussichtlich keine besondere Wertigkeit aufweisen. In den Randbereichen im Osten und Süden setzt der Bebauungsplan Pflanzflächen für die Entwicklung von Gehölzstrukturen (Wildstrauchhecke, Baumreihe mit Gehölzunterpflanzung) fest. Zudem sind im Bereich möglicher Stellplatzanlagen Bäume als Überhälter zu pflanzen. Diese Gehölzstrukturen bieten der heimischen Fauna künftig einen entsprechenden, bislang nicht vorhandenen Lebensraum. Insbesondere in den Randbereichen können sich so neue Lebensraumstrukturen entwickeln (Eignung z. B. für Gebüschbrüter, als Nahrungslebensraum, als Schutz vor Beutegreifern, ggf. auch als Leitstruktur für Fledermäuse). Empfohlen wird zudem die Umsetzung von begrünten Dächern, die in einem gewissen Rahmen ebenfalls Lebensraumfunktionen für Tiere mit übernehmen können.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Erschließungssituation ist nicht damit zu rechnen, dass sich das Kollisionsrisiko oder mögliche optische/akustische Wirkungen durch Fahrverkehre wesentlich verändern werden. In diesem Zusammenhang wird sich die Planungssituation somit nicht wesentlich von den bisherigen Wirkungen unterscheiden.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Biotopveränderung im Zusammenhang mit Flächeninanspruchnahme; im Übrigen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Bedarfsgerechte Erweiterung des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets um eine naturschutzfachlich weniger wertvolle und durch Störeinflüsse deutlich vorbelastete Teilfläche sowie i. S. einer möglichst geringen Neuversiegelung direkt im Anschluss an den Bestand entsprechen den in Kapitel 1.4 aufgeführten Umweltschutzzielen; im Übrigen keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Fläche/Boden, Luft/Klima, Landschaft

Pflanzen

Die vorliegende Planung ermöglicht die Ergänzung des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets auf ca. 1,8 ha zu Lasten einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche mit einer vergleichsweise geringen Wertigkeit. Gehölzstrukturen werden sich nach den Festsetzungen im Bebauungsplan erstmalig entwickeln – vorgegeben wird die Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze sowohl in den Anpflanzungstreifen in den Randbereichen als auch auf möglichen größeren Stellplatzanlagen. Bei Umsetzung von begrünten Dächern (Empfehlung), können auch Lebensräume für spezifische Pflanzenarten geschaffen werden.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt ist bereits im Bestand durch die anthropogene Beeinflussung deutlich eingeschränkt. Wesentliche nachteilige Auswirkungen sind insofern nicht zu erwarten. Es sind auch umliegend keine wertvolleren Strukturen von der Planung berührt. In den für Pflanzmaßnahmen vorgesehenen (Rand-)Bereichen können sich – wenn auch in einem überschaubaren Umfang – im Vergleich zum bisherigen Intensivacker höherwertigere Biotopstrukturen entwickeln.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Pflanzmaßnahmen unterstützen die in Kapitel 1.4 aufgeführten Umweltschutzziele; im Übrigen keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft

Zur Bewältigung der **Eingriffsregelung nach BauGB und nach BNatSchG** ist im Planverfahren für die Erweiterungsfläche des Bebauungsplans Nr. 1.41 konkret geprüft worden, in welchem Umfang die Festsetzungen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Eingriffe verursachen oder ermöglichen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beeinträchtigen. Hierzu wurde eine rechnerische Eingriffsbewertung auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans nach dem „Wareндorfer Modell“ durchgeführt, die den Planunterlagen beigelegt ist (s. Anlage A.2 zur Begründung).

Eingriffsmindernd wirken insbesondere die im Bebauungsplan vorgegebenen Pflanzmaßnahmen zur Ein- und Durchgrünung des Gebiets (Pflanzstreifen zur Ortsrandeingrünung im Süden und Osten, Regelungen zur Stellplatzbegrünung). Darüber hinaus ist die vollständige Kompensation des mit der Gebietserweiterung ermöglichten Eingriffs jedoch nur über Maßnahmen auf externen Flächen möglich. Das im Rahmen der vorliegenden Planung festgestellte **rechnerische Defizit von knapp 2.955 Biotopwertpunkten** soll außerhalb des Plangebiets über den „Flächenpool“ der Stadt Drensteinfurt abgedeckt werden.

Zum **Ausgleich** des vorliegend ermöglichten Eingriffs werden **Ökopunkte** verwendet, die im Rahmen einer mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Aufwertungsmaßnahme im Stadtgebiet verfügbar gemacht werden. Diesbezüglich plant die Stadt Drensteinfurt auf einer städtischen Fläche im Nahbereich des Plangebiets (Flurstück 3, Flur 55 in der Gemarkung Drensteinfurt) eine naturschutzfachliche Aufwertung als **Gesamtmaßnahme „Flächenpool Merscher Fußpatt“**. Vorgesehen sind auf einer ca. 11.500 m² umfassenden acker- und teilweise wiesengeprägten Fläche Maßnahmen zur Entwicklung einer Streuobstwiese mit ca. 100 Obstbäumen sowie zur Anlage von drei naturnahen Stillgewässern mit Saumzonen und Uferbepflanzungen in Ergänzung eines dort östlich benachbart bereits vorhandenen Gewässers. Für die Gesamtmaßnahme „Flächenpool Merscher Fußpatt“ kann mit bisheriger Kenntnis nach dem „Wareндorfer Modell“ ein Ausgleichspotenzial von ca. 13.450 Biotopwertpunkten verfügbar gemacht werden. Die Fläche ist derzeit noch an einen Landwirt verpachtet, die Umsetzung der Maßnahmen soll nach Beendigung des Pachtverhältnisses Anfang des Jahres 2022 erfolgen.

Über die Eingriffsregelung sowie über Art und Umfang der umzusetzenden Maßnahmen ist letztlich in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden, hierzu wird auf Teil I der Begründung zur 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1.41 verwiesen.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange ist nicht zu erwarten, dass die Verbotstatbestände gemäß BNatSchG bei Umsetzung der Planung ausgelöst werden, so dass **keine spezifischen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände** erforderlich werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung etc. nach Bauleitplan	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung (Bau- und Betriebsphase)
Regelungen zur Gebietseingrünung im Osten und Süden Stellplatzbegrünung Beschränkung aufdringlicher Lichtwerbung	Dach- und Fassadenbegrünung Bepflanzung von Grundstückfreiflächen mit standortheimischen oder kulturhistorisch bedeutsamen Gehölzen Beschränkung der Beleuchtung der Betriebsflächen
Erhebliche nachteilige Auswirkungen der Planung können durch die o. g. Regelungen sowie die ergänzende Kompensation über den städtischen Flächenpool wirksam gemindert werden. Verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.	

3.3 Fläche, Boden

Fläche

Infolge der vorliegenden Planung wird der Verlust von ca. 1,8 ha landwirtschaftlicher Ertragsfläche mit einem geringen bis mittleren Ertragspotenzial vorbereitet. Die bislang intensiv genutzte Ackerfläche wird erstmalig für bauliche Maßnahmen zur Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe beansprucht. Die Standortentscheidung ist im Sinne einer möglichst flächenschonenden Weiterentwicklung im direkten Anschluss an die bereits erschlossenen Teilflächen des Gewerbe- und Industriegebiets Viehfeld getroffen worden. Für Erschließungsanlagen und notwendige Infrastrukturen bedarf es daher keiner zusätzlichen Flächen. Die Festsetzungen im Bebauungsplan sind möglichst flexibel gehalten, um die verfügbare Fläche gut ausnutzen zu können.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen; im Übrigen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Flächeninanspruchnahme entspricht regionalplanerischer Zielstellung/gesamtstädtischem Siedlungskonzept (FNP); bedarfsgerechte Erweiterung des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets i. S. eines möglichst sparsamen Flächenverbrauchs direkt im Anschluss an den Bestand und vorhandene Erschließungsanlagen/Infrastrukturen entspricht den in Kapitel 1.4 aufgeführten Umweltschutzziele; im Übrigen keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Wasser, Landschaft

Bodenverhältnisse und Schutzwürdigkeit

Die Umsetzung der Planung verursacht lokal die Versiegelung und Verdichtung des Bodens durch neue Gebäude und Betriebsflächen. Bei einer festgesetzten GRZ von maximal 0,8 können bis zu 1,45 ha (netto) erstmalig durch den Bau von gewerblichen Anlagen, ihren Zuwegungen etc. versiegelt werden. Hiermit verbunden ist der Verlust der vielfältigen ökologischen, klimatischen oder wasserwirtschaftlichen Funktionen des Bodens. Damit kann dieser auf den betroffenen Flächen seine Produktions-, Filter- und Lebensraumfunktionen nicht mehr erfüllen. Im Bereich der randlich festgesetzten Pflanzflächen sowie kleinflächig im Bereich der Baumscheiben auf möglichen Stellplatzanlagen können sich die Bodenfunktionen in Bezug auf ihre Lebensraum- und Filterfunktion in einem gewissen Maß erholen. Insbesondere in den Randbereichen können

mittel- bis langfristig im Vergleich zur bisherigen Situation ggf. auch Verbesserungen aufgrund des Wegfalls der landwirtschaftlichen Intensivbewirtschaftung erreicht werden.

Auch die nicht überbauten Bereiche können durch Befahren verdichtet oder durch Bodenaustausch, Eintrag von Fremdstoffen etc. in ihrer natürlichen Zusammensetzung erheblich verändert werden. Während der Bauarbeiten ist daher unnötiges Befahren, Lagern von Fremdstoffen etc. insbesondere im Plangebiet zu vermeiden. Auffüllungen sollten möglichst mit dem vor Ort vorhandenen Material erfolgen (s. auch Kapitel 3.9).

Böden mit besonders hochwertigen und landesweit schutzwürdigen Bodenfunktionen werden nicht beansprucht.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Zusätzliche Flächenversiegelung; im Übrigen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Bedarfsgerechte Erweiterung des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets i. S. einer möglichst geringen Neuversiegelung direkt im Anschluss an den Bestand und vorhandene Erschließungsanlagen/Infrastrukturen entspricht den in Kapitel 1.4 aufgeführten Umweltschutzziele; im Übrigen keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Wasser, Landschaft

Bodenverunreinigungen (Altlasten, Verdachtsflächen)

– s. Kapitel 3.1 –

Grundsätzlich ist der Verlust offenen Bodens **nicht ausgleichbar**, Möglichkeiten der Entsiegelung an anderer Stelle sind nicht vorhanden. Die Versiegelung ist deshalb auf das notwendige Maß zu beschränken. Randlich können die Auswirkungen auf den Boden in den Bereichen mit Pflanzvorgaben **gemindert** werden. Darüber hinaus soll der Verlust des Boden aber insgesamt über die externe naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme (s. Kapitel 2.2) mit abgegolten werden. Ergänzend werden weitergehende Empfehlungen für die Umsetzungsebene getroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung etc. nach Bauleitplan	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung (Bau- und Betriebsphase)
Festsetzungen zu Nutzungsmaßen sowie zur Gebietsein- und Durchgrünung	Beschränkung der Versiegelung/Verdichtung auf das unabdingbar notwendige Maß Auffüllungen möglichst mit dem vor Ort vorhandenen Material Vermeidung von unnötigem Befahren, Lagern von Fremdstoffen etc. auf offenen Bodenflächen während der Bauarbeiten
Erhebliche Auswirkungen können durch die o. g. Regelungen im Bebauungsplan teilweise gemindert werden. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme ist letztlich in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen.	

3.4 Wasser

Oberflächengewässer

keine Betroffenheit und somit keine Relevanz erkennbar

Grundwasser/Niederschlagswasser

Eine Betroffenheit von Wasserschutz- und/oder Überschwemmungsgebieten ist nicht gegeben, Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Versiegelte Flächen stehen grundsätzlich nicht mehr für eine Versickerung von Niederschlagswasser und damit für die Grundwasserneubildung zur Verfügung. Die Versiegelung des Bodens sowie die Veränderung der Nutzung beeinflussen im Planbereich den Wasserhaushalt, u. a. durch das Abführen des Niederschlagswassers in die Kanalisation, ohne dass dies für das Plangebiet näher quantifiziert werden kann. Angesichts der vergleichsweise geringen Gebietserweiterung und der geringen Versickerungseignung der anstehenden Böden werden jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss und die Grundwasserneubildungsrate erwartet.

Das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet soll analog zu den umliegenden Flächen über die vorhandene Regenwasserkanalisation zu bereits bestehenden Regenklär- und Regenrückhaltebecken im Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld abgeleitet werden. Über das vorgeschaltete Regenklärbecken ist grundsätzlich eine Reinigung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers gewährleistet. Das allgemeine Risiko von sonstigen Stoffeinträgen in das Grundwasser (z. B. Streusalze, Verunreinigungen durch unsachgemäße Lagerung von Stoffen auf unversiegelten Flächen) wird sich aufgrund der untergeordneten Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebiets nicht wesentlich verändern.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Luft/Klima, Landschaft

Trotz der insgesamt nicht zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen sind die im Bebauungsplan getroffenen Regelungen zur Entwicklung von Grünstrukturen in den Randbereichen sowie auf größeren Stellplatzanlagen als Maßnahmen im Sinne der **Eingriffsminderung** zu werten.

Begrünte Dachflächen bieten grundsätzlich günstige Voraussetzungen für die Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Auch eine Brauchwassernutzung kann das anfallende Regenwasser reduzieren. Entsprechende Maßnahmen sind auf Grundlage des Bebauungsplans grundsätzlich zulässig und werden zur Umsetzung empfohlen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung etc. nach Bauleitplan	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung (Bau- und Betriebsphase)
Regelungen zur Gebietsein- und Stellplatzbegrünung	Rückhaltung von Regenwasser zur Brauchwassernutzung Begrünung von Dachflächen Sorgfältige Entsorgung der Baustellen von Restbaustoffen Vorkehrungen gegen Eintrag von Treib- und Schmierstoffen durch Baumaschinen
Verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.	

3.5 Luft, Klima

Luftqualität

Die mit der geplanten Gewerbenutzung einhergehend verursachten Emissionen (u. a. Verkehr, Abwärme) bedingen i. d. R. Luftverwirbelungen und -belastungen, ohne dass diese für das Plangebiet näher quantifiziert werden können. Gegenwärtig werden hier jedoch keine besonderen Probleme gesehen, die eine vertiefende Begutachtung erfordern könnten. Die Luftqualität wird sich insgesamt nicht wesentlich verändern, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen gesehen werden. Zum Immissionschutz wird ergänzend auf Kapitel 3.1 verwiesen.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete

Klima

Infolge der Bebauung wird eine Verkleinerung der heutigen Kaltluftentstehungsfläche ermöglicht. Da vorliegend nur ein untergeordneter Teil der kaltluftwirksamen Fläche beansprucht wird und die verbleibenden Flächen ihre ausgleichenden Funktionen weiterhin wahrnehmen können, kann diese Reduzierung durch die umliegend verbleibenden Freiflächen kompensiert werden. Wichtige, über die lokale Situation hinausreichende klimatische Ausgleichsfunktionen sind nicht betroffen. Insgesamt ist zu erwarten, dass sich klimabedingte Auswirkungen auf das Bebauungsareal selbst beschränken werden. Die lediglich auf das Plangebiet begrenzten lokalen Veränderungen des Mikroklimas werden die stadtklimatischen Verhältnisse insgesamt nicht negativ beeinflussen.

Bauliche Maßnahmen können grundsätzlich zu einer zunehmenden thermischen Belastung und somit zu einer Verschlechterung des heutigen Zustands führen. Insbesondere die im Bebauungsplan getroffenen Regelungen zur Begrünung des künftigen Siedlungsrandes sowie von Stellplatzanlagen tragen bereits durch ihre positiven kleinklimatischen Wirkungen zu einer Minderung dieser Effekte bei.

Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels oder eine besondere Problematik bzgl. Treibhausgasemissionen ist angesichts der Lage im ländlichen Raum, der vergleichsweise geringen Neuversiegelungsmöglichkeiten, der allenfalls geringfügigen Erwärmung sowie der im Vergleich zum Bestand überschaubaren Verkehrserzeugung nicht erkennbar.

Zum Thema regenerative Energien wird ergänzend auf Kapitel 3.1 verwiesen. Darüber hinaus leiten sich die energetischen Anforderungen an Büro- und Gewerbebauten, die unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden aus den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes ab, ebenso sind Anforderungen an Feuerungsanlagen gesetzlich geregelt. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist hier bei Einhaltung fachgesetzlicher Standards insofern nicht zu erwarten.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser

Trotz der insgesamt nicht zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen sind die im Bebauungsplan getroffenen Regelungen zur Anpflanzung von Gehölzen im Sinne der **Eingriffsminderung** zu werten. Sie unterstützen durch Bindung von Stäuben und Schadgasen sowie durch Verdunstung und Verschattung die Aufrechterhaltung der bestehenden Luftqualität sowie temperatenausgleichende Wirkungen.

Weitergehende Maßnahmen wie bspw. Dach- und Fassadenbegrünungen werden empfohlen und sind auf Grundlage der angebotsorientierten Planung flexibel umsetzbar. Bei Umsetzung können hierdurch positive lokalklimatische Effekte insbesondere für darunter/dahinter liegende Räume (Schutz vor sommerlicher Hitze bzw. bessere Wärmedämmung im Winter) erreicht werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung etc. nach Bauleitplan	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung (Bau- und Betriebsphase)
Regelungen zur Gebietsein- und Stellplatzbegrünung	Dach- und Fassadenbegrünung Beschränkung der Versiegelung/Verdichtung auf das unabdingbar notwendige Maß
Verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.	

3.6 Landschaft

Raumwirksame oder das **Landschaftsbild** prägende Strukturelemente sind vorliegend nicht betroffen. Ein Bezug zum freien Landschaftsraum wird aber auch weiterhin bestehen. Der heutige Siedlungsrand wird nunmehr auch für den verbliebenen Bereich zur Bahnstrecke analog zum westlich anschließenden Plangebiet Nr. 1.41 um ca. 100 m weiter in südliche Richtung verlagert. Die vorhandenen gewerblichen Strukturen werden mit der Planung fortentwickelt. Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds könnten insofern vom Grundsatz her durch gewerbliche Neubebauung entstehen – zu erwarten sind größere Hallenbauten, Stellplatzanlagen, Betriebs- und Lagerflächen. Die im Bebauungsplan festgesetzten Höhenbegrenzungen auf ca. 13 m orientieren sich unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten an den Entwicklungsmöglichkeiten der angrenzenden Bebauungspläne, so dass eine vergleichbare Bebauung zu den angrenzenden Flächen umgesetzt werden kann. Zur Einbindung des Plangebiets in die Siedlungsrandlage werden darüber hinaus die jeweiligen Maßnahmen zur Eingrünung des Ortsrandbereichs der angrenzenden Bebauungspläne Nr. 1.27 und Nr. 1.41 entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze fortgeführt. Ergänzend tragen grundlegende baugestalterische Regelungen zu Solar- und Werbe-

anlagen zur Vermeidung ungewollter negativer Fernwirkungen und zu einer angemessenen gestalterischen Einbindung derartiger Anlagen in die gegebene Ortsrandlage bei. Erhebliche Auswirkungen infolge der vergleichsweise untergeordneten Gebietserweiterung sind aufgrund der bestehenden Vorprägungen nicht zu erwarten.

Auch wenn die grundsätzlich technisch-gewerbliche Prägung des Siedlungsbereichs weiterhin bestehen bleiben wird, kann sich durch die Pflanzvorgaben entsprechend der Zielsetzungen des Landschaftsplans eine landschaftsgerechte Ortsrandeingrünung entwickeln. In diesen Randbereichen wird somit eine Verbesserung im Vergleich zur bestehenden Situation bewirkt.

Das angesichts fehlender Wegebeziehungen ohnehin eingeschränkte **Landschaftserlebnis** wird sich durch die Erweiterung der gewerblichen Nutzungen aufgrund der bestehenden baulichen/gewerblichen Vorprägung, der im Süden geführten Höchstspannungsleitung sowie der im Umfeld weiterhin angrenzenden intensiv bewirtschafteten Ackerflächen nicht wesentlich verändern.

Wesentliche Beeinträchtigungen oder Veränderungen des Landschaftsbilds bzw. der Wahrnehmung des Siedlungsbereichs werden insgesamt nicht bewirkt. Ebenso wenig hat die Planung Auswirkungen auf den archäologisch bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Drensteinfurt-Sendenhorst.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Eingrünungsmaßnahmen zum freien Landschaftsraum entsprechen den in Kapitel 1.4 aufgeführten Umweltschutzziele; im Übrigen keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden

Eingriffsmindernd wird die zulässigen Höhe der baulichen Anlagen im Bebauungsplan begrenzt. Zudem werden Pflanzmaßnahmen gemäß § 9(1) Nr. 25a BauGB vorgesehen (im Osten 5 m breiter Pflanzstreifen für eine mindestens zweireihige freiwachsende Wildstrauchhecke sowie im Süden 8 m breite Anpflanzungsfläche für eine Baumreihe mit einer mindestens dreireihigen Gehölzunterpflanzung). Hierdurch kann eine wirksame Eingrünung sowie eine gewisse Abschirmung gewerblicher Anlagen zum offenen Landschaftsraum erreicht werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung etc. nach Bauleitplan	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung (Bau- und Betriebsphase)
Regelungen zu Gebäudehöhen und Gebietseingrünung Baugestalterische Vorgaben (Solar-/Werbeanlagen)	-/-
Verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.	

3.7 Kulturgüter, sonstige Sachgüter

Eine Betroffenheit und somit Relevanz der Planung für die Teilaspekte Baudenkmäler, Bodendenkmäler und Kultur-/Sachgüter im Rahmen der vorliegenden Planung ist nicht erkennbar. Aufgrund der fehlenden Bedeutung der Planflächen für die einzelnen Teilaspekte des Umweltbelangs Kulturgüter, sonstige Sachgüter werden zusammenfassend keine wesentlichen Beeinträchtigungen oder Veränderungen bewirkt.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Landschaft

Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minderung etc. bedarf es nicht. Vorsorglich enthält der Bebauungsplan zur Beachtung der gesetzlichen Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG) im Rahmen der Umsetzung einen entsprechenden Hinweis. **Verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.**

3.8 Verbleibende Umweltbelange nach Anlage 1 BauGB, Nr. 2b, aa-hh

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Gefahr von Unfällen oder Katastrophen	
Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	<p>Die Gefahr von Unfällen oder Katastrophen beschränkt sich nach bisheriger Kenntnis auf nachfolgende Umweltbelange:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Gefährdung aufgrund des allgemeinen Risikos durch Unwetter/ Starkregenereignisse ist nicht generell auszuschließen, kann für das Plangebiet aber nicht näher quantifiziert werden. Eine besondere Gefährdungslage für das Stadtgebiet bzw. den vorliegend erfassten Siedlungsbereich des Gewerbe- und Industriegebiets Viehfeld ist jedoch nicht erkennbar. Allgemeine Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge sind im Zuge von Neubaumaßnahmen zu berücksichtigen und sind zudem in der Landesbauordnung gesetzlich geregelt (u. a. Errichtung von Gebäuden so, dass Wasser nicht eindringen kann; Belassen/Herstellen der Wasseraufnahmefähigkeit der nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke); s. auch Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung in Kapitel 3.1, 3.3, 3.5. - Eine Gefährdung durch Unfälle in sog. Störfallbetrieben ist nicht erkennbar, da weder im Umfeld entsprechende Betriebe/Anlagen vorhanden sind noch im Plangebiet zugelassen werden. - Vor Erdarbeiten sind in Bezug auf Kampfmittel Sondierungsmaßnahmen zwingend vorzunehmen, Bautätigkeiten dürfen erst nach Freigabe durch die Ordnungsbehörde erfolgen. Insofern wird nach derzeitigem Kenntnisstand auch eine besondere Gefährdung durch Explosionen durch Kampfmittel ausgeschlossen (s. auch Kapitel 3.9). - Folgen früherer Bergbautätigkeiten sind im Stadtgebiet grundsätzlich nicht auszuschließen. Eine besondere Gefährdungslage hinsichtlich möglicher Bergbaufolgeschäden wird mit bisheriger Kenntnis nicht gesehen, da bereits im Zuge der Baumaßnahmen auf Folgen dieses ggf. vorhandenen tages-/oberflächennahen Bergbaus zu achten ist (s. auch Kapitel 3.9). <p>Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist hier bei Einhaltung fachgesetzlicher Standards insofern nicht zu erwarten.</p>
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
I. W. betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kulturgüter/sonstige Sachgüter

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen infolge Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	
Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	<p>Im westlichen Anschluss an das vorliegende Erweiterungsgebiet erfolgt derzeit die bauliche Umsetzung des im Jahr 2018 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplans Nr. 1.41 „Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld III“. Erschließungsanlagen und notwendige Infrastrukturen wurden bereits im Zuge des damaligen Planverfahrens auch für die vorliegende Erweiterung mit vorbereitet/dimensioniert. Zudem sind im Zuge der schallgutachterlichen Untersuchung neben den bestehenden Immissionen des Gewerbe- und Industriegebiets auch die noch nicht ausgeschöpften Immissionspotenziale aus dem Plangebiet Nr. 1.41 mit betrachtet worden. Die im Bebauungsplan getroffenen Maßnahmen sichern gesunde Wohnverhältnisse für die Nachbarschaft weiterhin ab. Auch entsprechende Minderungsmaßnahmen aus dem Plangebiet Nr. 1.41 – v. a. Fortführung Gebietsgliederung, Höhenentwicklung, Baugestaltung, Gebieteingrünung – werden im vorliegenden Erweiterungsbereich fortgeführt. Insgesamt ist zu erwarten, dass unter Berücksichtigung der in den Kapiteln 2/3 erläuterten Vorbelastungen und Auswirkungen auf die einzelnen Umwelt(teil)belange infolge der vorliegenden Erweiterungsplanung keine Verstärkung der umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten ist.</p> <p>Darüber hinaus betreibt die Stadt Drensteinfurt im näheren Umfeld der vorliegenden Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebiets Viehfeld keine weiteren ggf. relevanten Planungen oder Maßnahmen, ebenso sind der Stadt hier auch keine entsprechenden Vorhaben anderer Planungsträger bekannt.</p> <p>Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz (z. B. Natura 2000-Gebiete) sind im Umfeld nicht vorhanden und somit nicht betroffen (s. Kapitel 1.4, 2.2, 2.4 3.2, 3.4).</p> <p>Insgesamt liegen kumulierende umweltrelevante Auswirkungen mit anderen Planungen derzeit nicht vor.</p>
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
I. W. betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kulturgüter/sonstige Sachgüter

Mögliche erhebliche nachteiligen Auswirkungen durch eingesetzte Techniken und Stoffe	
Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Bei gewerblichen Tätigkeiten kann es branchentypisch zum Einsatz umweltrelevanter Techniken und Stoffe kommen. Erhebliche Auswirkungen werden durch den grundsätzlichen Ausschluss von sog. Störfallbetrieben auf Ebene der Bauleitplanung bereits weitgehend ausgeschlossen (s. o.). Darüber hinaus ist auch hier bei Einhaltung fachgesetzlicher Standards eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle insgesamt nicht zu erwarten. Die Klärung der möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kann im Einzelfall auf Genehmigungsebene erfolgen.
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
I. W. betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kulturgüter/sonstige Sachgüter

3.9 Auswirkungen während der Bauphase

Das Plangebiet ist erschlossen und unbebaut. Planungsrechtlich ermöglicht wird die ergänzende Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe. Daher sind grundsätzlich **Auswirkungen für die Nachbarschaft durch den Bau betrieblicher Anlagen** auf Ebene der Bauleitplanung nicht auszuschließen. Angesichts der Bedarfslage und der schnellen Vermarktung der Flächen im zuletzt entwickelten Abschnitt Viehfeld III ist auch für den vorliegenden Erweiterungsbereich anzunehmen, dass eine bauliche Umsetzung relativ zügig voranschreiten und daher nur in einem überschaubaren und zeitlich begrenzten Rahmen Belästigungen bewirken wird. Zu rechnen ist mit einem bei derartigen Bauvorhaben üblichen Maß an Lärm, Staub und Abgasen durch Bautätigkeit, Fahrzeugverkehr etc. Möglicher Baustellenverkehr kann über die bestehenden Erschließungsstraßen des Gewerbegebiets unproblematisch abgewickelt werden. Mit Blick auf die vergleichsweise geringe Flächenerweiterung ist voraussichtlich mit einer überschaubaren Menge an Erdaushub und Baustellenfahrzeugen zu rechnen.

Im Hinblick auf den **Artenschutz** sind grundsätzlich visuelle Störungen und Lärmemissionen durch Bewegung und Baufahrzeuge nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der bereits gegebenen Störeinflüsse (s. Kapitel 2.2/3.2) wird diesbezüglich keine besondere Konfliktlage für den Planbereich erwartet. Im Zuge von Baumaßnahmen sind darüber hinaus die artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG relevant, insbesondere auf das im Einzelfall bei Baumaßnahmen etc. zu beachtende Tötungsverbot für geschützte Arten wird hingewiesen. Hierzu kann im vorliegenden Bebauungsplanverfahren keine abschließende Aussage getroffen werden. Auf der Ebene der Bauleitplanung können nicht alle möglichen nachteiligen Auswirkungen jeder zulässigen Nutzung ermittelt werden, so dass eine Enthftungsmöglichkeit für Schäden nach dem Umweltschadengesetz gemäß § 19(1) Satz 2 BNatSchG nicht gegeben ist.

Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die anstehenden **Bodenverhältnisse** können auch die nicht überbauten Bereiche durch Befahren verdichtet oder durch Bodenaustausch, Eintrag von Fremdstoffen etc. in ihrer natürlichen Zusammensetzung erheblich verändert werden. Während der Bauarbeiten ist daher unnötiges Befahren, Lagerung von Fremdstoffen, Baumaterialien, Müll etc. zu vermeiden. Auffüllungen sollten möglichst mit dem vor Ort vorhandenen Material erfolgen. Besondere Anforderungen an eingesetzte Stoffe, Techniken etc. sind hier nicht erkennbar.

Die **Gefahr von Unfällen oder Katastrophen** ist bei Baumaßnahmen nicht generell auszuschließen, sie beschränkt sich nach bisheriger Kenntnis vorliegend auf **Kampfmittelfunde und Folgen früherer Bergbautätigkeiten**:

- Bezüglich potenziell möglicher Kampfmittelfunde ist eine verpflichtende Sondierung der zu bebauenden Flächen vor Beginn von Erdarbeiten notwendig, bodeneingreifenden Maßnahmen (Erdaushub) sind erst nach ordnungsbehördlicher Freigabe zulässig. Auf entsprechende Handlungserfordernisse bei ggf. möglichen Kampfmittelfunden wird auf der Plankarte des Bebauungsplans hingewiesen.
- Die Grenze des Einwirkungsbereichs des **Steinkohlen-Bergwerksfelds** „Donar“ (sog. „Nullrand“) stellt die südliche Grenze für die Entwicklung des Gewerbe- und Industriestandorts Viehfeld insgesamt dar. Einwirkungsrelevanter Steinkohlebergbau ist im Planungsraum nicht umgegangen. Das Plangebiet ist so abgegrenzt, dass die Bauflächen im Süden an den „Nullrand“ angrenzen. Im Zuge der Projektplanungen ist zu entscheiden, ob ggf. allgemeine bauseitige Vorsorgemaßnahmen getroffen werden sollen.
- Die Ortslage Drensteinfurt befindet in einem Gebiet, in dem **Strontianitbergbau** im oberflächen-/tagesnahen Bereich umgegangen ist, ohne dass genaue Lage und Ausdehnung dieses Bergbaus hinreichend bekannt sind. Im nahen nördlichen Umfeld sind frühere Tagesöffnungen

dokumentiert (s. Kapitel 2.6), so dass nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass dieser Bergbau bis in den Planbereich reicht. Grundsätzlich können als Folge dieses Bergbaus auch heute noch Nachwirkungen (Setzungen, Absenkungen, Einbrüche etc.) entstehen, so dass im Zuge von Baumaßnahmen auf ggf. auffällige Bodenverfärbungen, Hohlräume und andere Anzeichen möglichen Bergbaus zu achten ist. Um auf sich daraus ergebende mögliche Gefährdungen hinzuweisen, erfolgt eine entsprechende Kennzeichnung des Plangebiets gemäß § 9(5) Nr. 2 BauGB als Fläche unter der der Bergbau umgegangen ist. Sollten bei Ausschachtungsarbeiten Hinweise auf diesen Bergbau festgestellt werden, sind weitere Baugrunduntersuchungen zwingend erforderlich.

Insgesamt ist eine **Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle bei Baumaßnahmen/Umsetzung** bei Einhaltung der jeweiligen fachgesetzlicher Standards **nicht zu erwarten**.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standortdiskussion auf Flächennutzungsplanebene

Die großräumige Standortdiskussion über die gewerbliche Entwicklung in Drensteinfurt hat bereits auf Ebene der Regionalplanung stattgefunden, die in diesem Bereich den gewerblich-industriellen Schwerpunkt Drensteinfurts festlegt. Entsprechend konzentriert sich die gewerbliche Entwicklung im Stadtgebiet auf das im Süden der Kernstadt zwischen der Bahnstrecke Münster-Hamm im Osten und der Kreisstraße K 21 erstreckende Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld. Die Umsetzung und schrittweise Erweiterung erfolgt dort seit den 1970er Jahren. Die dort verfügbaren Gewerbeflächen sind weitgehend ausgeschöpft.

Flächenrecycling und Nachverdichtungen sind in den letzten Jahren, soweit im Stadtgebiet möglich, bereits erfolgt. Alternative Gewerbeflächenpotenziale und/oder für Gewerbenutzungen geeignete Brachflächen mit ausreichendem Entwicklungspotenzial stehen aber weder in der Kernstadt noch in den Ortsteilen in ausreichendem Umfang sowie in geeigneter Lage zur Verfügung. Die verbliebene 1,8 ha große Fläche ist unter Berücksichtigung der gegebenen Restriktionen v. a. durch den sog. „Nullrand“ des Einwirkungsbereichs des Steinkohle-Bergbaufelds „Donar“ südlich der bisher ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen das einzige am Standort Viehfeld noch verbliebende Erweiterungspotenzial. Somit ist der Abschluss der seit Jahren angedachten südlichen Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebiets heute **ohne städtebaulich sinnvolle Alternative**. Aufgrund der gegebenen Vorprägung und dem am Standort vergleichsweise geringen Konfliktpotenzial durch umliegende, störepfindlichere Nutzungen, die bereits bestehenden Anschlüsse an Verkehrs- und Infrastrukturnetze sowie die vergleichsweise geringe Flächen-Neuinanspruchnahme erscheint die Standortwahl auch aus Sicht der Umweltbelange sinnvoll.

Angesichts der gegebenen Bedarfslage wäre alternativ die Inanspruchnahme anderer bislang unversiegelter Flächen im Anschluss an den Siedlungsraum in Betracht zu ziehen. Dies würde insofern ebenfalls eine Beanspruchung bislang unversiegelter und wahrscheinlich landwirtschaftlich genutzter Flächen bedeuten. In Anbetracht der im Vergleich zum vorliegenden Standort noch nicht vorhandenen Infrastrukturen wäre dies voraussichtlich mit einem größeren Flächenverbrauch verbunden. In diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen wären auch neue verkehrliche Beziehungen, die eine Beeinträchtigung von stärker störepfindlichen Nutzungen bewirken können. Die Entwicklung eines alternativen Standorts würde somit voraussichtlich zu Umweltauswirkungen in einem größeren Umfang als am vorliegend gewählten Standort führen.

Alternativen in der Projektplanung

Konkrete Projektplanungen für Neuansiedlungen liegen der Stadt bislang nicht vor. Somit kann auf der vorliegenden Planungsebene nicht über entsprechende Alternativen diskutiert werden. Anordnungen künftiger Gebäude, Bauvolumen etc. der vorbereiteten Gewerbebauten sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht festgelegt. In der Projektplanung kann somit auf die vorgenannten Umweltbelange und auf die Ergebnisse der Planverfahren weiter eingegangen werden.

Das grundlegende Ziel der Planung ist die Entwicklung effektiv nutzbarer Gewerbe- und Industrieflächen zur Deckung des kurz- bis mittelfristigen Bedarfs sowie der möglichst guten Ausnutzung des noch bestehenden Flächenpotenzials. Die Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Flächen sind vor diesem Hintergrund eher großzügig erfolgt. Die effektive Nutzung der Entwicklungsflächen ist mit Blick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden sinnvoll. Restriktivere Festsetzungen stünden der Zielsetzung einer möglichst effektiven Nutzbarkeit der Flächen entgegen.

Aufgrund der Ortsrandlage sieht die Plankonzeption eine Begrenzung zur Höhenentwicklung der baulichen Anlagen (maximal ca. 13 m realisierbar) sowie Vorgaben von 5 m bzw. 8 m breiten Pflanzstreifen vor. In dem vorliegenden angebotsorientierten Bebauungsplan könnten mit Blick auf eine „typische Gewerbebebauung“ auch höhere Gebäude zugelassen und/oder die randliche Eingrünung zugunsten von noch großzügiger gefassten überbaubaren Flächen minimiert werden, um die bauliche Ausnutzbarkeit der verfügbaren Fläche im Sinne der o. g. Zielsetzung zu erhöhen. Diese Alternativen wären insbesondere im Hinblick auf die Ortsrandlage weniger verträglich, so dass hiervon Abstand genommen wurde.

Vom Grundsatz her denkbar wäre auch eine stärkere Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets. Die Stadt hat sich jedoch dafür entschieden, die noch verfügbaren Gewerbeflächen möglichst effektiv und flächensparend auszunutzen (s. o.). Der damit verbundene höhere Ausgleich auf externen Flächen über den städtischen Flächenpool kann so gleichzeitig dazu beitragen, dass eine größere zusammenhängende naturschutzfachliche Maßnahme umgesetzt werden kann.

Die zentrale Erschließung ist durch den bereits umgesetzten Anschluss an die Gildestraße vorgegeben. Diesbezüglich andere sinnvolle Alternativen sind nicht gegeben.

5. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung sowie Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage). Die Umweltprüfung wurde in folgenden, sich z. T. überschneidenden **Bearbeitungsstufen** durchgeführt:

- Festlegung des plangebietsbezogenen Umfangs und Detaillierungsgrads der Ermittlung der Umweltbelange,
- Zusammenstellung der Umweltschutzziele aus den für die Bauleitplanung relevanten Fachgesetzen und Fachplanungen,
- Stichpunktartige Darstellung der Berücksichtigung der Umweltschutzziele,

- Auswertung vorliegender Informationsquellen zum derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario),
- Ermittlung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung,
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands im Zuge der Planumsetzung – Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltsituation,
- Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen,
- Prüfung anderweitiger Planungsalternativen und
- Auswertung der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 2, 3, 4 BauGB und Einarbeitung relevanter Hinweise und Anregungen in den Umweltbericht.

Folgende **umweltbezogene Gutachten und Fachplanungen** werden der Umweltprüfung und dem Bebauungsplan sowie der Abwägung zugrunde gelegt. Die jeweils verwendete Methodik einschließlich der relevanten technischen Verfahren ist in den fachlichen Untersuchungen und Planungen jeweils aufgeführt. Ergänzend wird sie z. T. an den entsprechenden Stellen zu den einzelnen Umweltbelangen in den Kapiteln 2 und 3 dieses Umweltberichts dargelegt:

- Das **Schalltechnische Gutachten der AKUS GmbH (Mai 2019)** ermittelt und beurteilt die bestehenden und künftig möglichen gewerblichen Schallimmissionen an Wohnnutzungen im Umfeld und schlägt aus schalltechnischer Sicht mögliche Nutzungsfestsetzungen vor, die eine Einhaltung der den Nachbarn zustehenden Immissionsrichtwerte gewährleisten. Diese Empfehlungen sind in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen worden.
- Das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph Michael Schwartze hatte bereits in den **Artenschutzprüfungen Stufe I und II (März/Juli 2017)** im Rahmen des westlich anschließenden Teilabschnitts des Gewerbe- und Industriegebiets Viehfeld III (Bebauungsplan Nr. 1.41) das Vorkommen von planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten im Plangebiet und dem relevanten Umfeld sowie mögliche artenschutzrechtliche Auswirkungen der Planung untersucht. Im Ergebnis waren keine Maßnahmen im Bebauungsplan erforderlich. Von Neuansiedlungen ist angesichts der zwischenzeitlich noch hinzugetretenen weiteren Störeinflüsse infolge von Erschließungs- und Baumaßnahmen nicht auszugehen, so dass die Ergebnisse dieser Untersuchung weiterhin Bestand haben.

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung der Umweltprüfung sind bisher **nicht aufgetreten**. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden auf der vorliegenden Bauleitplanungsebene ebenfalls nicht gesehen. Insgesamt ist die Ermittlung der Umweltbelange durch die sog. angebotsorientierte Planung begrenzt, da auf der vorliegenden Ebene der Bauleitplanung noch nicht absehbar ist, welche konkreten Vorhaben innerhalb des Plangebiets entstehen werden. Vor dem Hintergrund der auf dieser Planungsebene erfolgenden Ermittlung der Umweltbelange kann daher noch keine abschließende und vollständige Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen. Diese kann projektbezogen im Einzelfall unterschiedlich ausfallen. Eine abschließende Beurteilung kann daher erst auf der Projektplanungsebene erfolgen.

Maßgebliche Umweltprobleme oder ein **weitergehender Untersuchungsbedarf** im Planverfahren sind nach heutigem Stand nicht zu erkennen. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange wird ergänzend auf Kapitel 1.3 verwiesen. Die im Verfahren vorgetragenen ergänzenden Hinweise zu einzelnen Umweltbelangen sind in den Umweltbericht eingeflossen.

6. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Realisierung der städtebaulichen Planung ist nach den bauordnungsrechtlichen und fachgesetzlichen Anforderungen vorzunehmen, diesbezügliche Überwachungen und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind dort geregelt. Hierzu sind keine zusätzlichen Maßnahmen i. S. des Monitorings erforderlich. Die planungs- und bauordnungsrechtlich notwendige Kontrolle der Nutzungen und ihrer Emissionen erfolgt durch die zuständigen Fachbehörden.

Wie in Kapitel 3 des Umweltberichts erläutert, verursacht die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Umweltauswirkungen – diesbezüglich ist insofern kein Monitoring erforderlich.

Für die **Überwachung der im Bebauungsplan geregelten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der extern erforderlichen Ersatzmaßnahmen** zur Kompensation des ermittelten Eingriffs sind aus heutiger Sicht folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Die sachgerechte Umsetzung der vorgesehenen Entwicklung der Pflanzmaßnahmen im Plangebiet sowie der externen Ausgleichsmaßnahme ist durch eine maßnahmengerechte Anpflanzungspflege zu begleiten und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf zu kontrollieren.
- Die verkehrliche Entwicklung im Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld insgesamt wird regelmäßig jährlich beobachtet. Es werden keine Konflikte durch die vorliegende Erweiterungsplanung erwartet, Messungen bzw. Zählungen werden je nach Bedarf vorgenommen.

Im Übrigen sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, die erst nach Inkrafttreten der 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1.41 entstehen oder bekannt werden, frühzeitig ermittelt werden. Da die Stadt Drensteinfurt keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreiben kann, werden die Träger öffentlicher Belange und der Fachbehörden gebeten, weiterhin entsprechende Informationen zu möglichen unvorhergesehenen, erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen an die Stadt weiterzuleiten. Hieraus können sich ggf. weitergehende Erfordernisse ergeben.

7. Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB und Anlage 1 zum BauGB den derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario) und die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt im Zuge der Planrealisierung. Er informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Gemeinde gemäß BauGB.

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Bereich des gewerblich-industriellen Schwerpunkts Viehfeld der Stadt Drensteinfurt. Der bereits im Westen und Norden an das Gewerbe- und Industriegebiet anschließende sowie im Osten durch die Bahnstecke Münster-Hamm begrenzte Standort soll um die verbleibende Restfläche von ca. 1,8 ha nach Süden bis zum sog. „Nullrand“ des Steinkohlen-Bergbaufelds „Donar“ erweitert werden. Derzeit werden die Flächen landwirtschaftlich als Acker intensiv bewirtschaftet. Wesentliches Planungsziel der Erweiterung ist es, den kurz- bis mittelfristig gegebenen Bedarf nach Gewerbeflächen unter Ausnutzung der schon bestehenden Infra-

strukturen am Standort Viehfeld zu decken. Die Stadt strebt grundsätzlich eine möglichst gute Ausnutzung der verfügbaren Gewerbeflächen an. Der Bebauungsplan regelt die Nutzungsart und Nutzungsmaße durch konkrete Festsetzung und steuert die Erweiterung des Gewerbe- und Industriestandorts unter Berücksichtigung der Nachbarschaft und der Lage des Plangebiets im Übergang zum freien Landschaftsraum. Eine leistungsfähige Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz ist durch Anschluss an die Gildestraße grundsätzlich gewährleistet.

Die **umweltrelevanten Belange der Nachbarschaft sowie der künftigen Nutzer im Plangebiet** betreffen i. W. eine Veränderung im Lebensumfeld aufgrund des vorbereiteten Nutzungswandels. Die Immissionsschutzbelange der Nachbarschaft sind durch die schallbezogene Einschränkung nächtlicher Emissionen nach den Ergebnissen des Schallgutachtens, auf Grundlage der Abstandsliste NRW sowie durch die Festsetzungen zum Störfallschutz berücksichtigt worden. Erhebliche Belastungen für die Nachbarschaft infolge zusätzlichen Verkehrslärms können ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann die Nachbarschaft von zeitlich begrenzten Belästigungen während der ermöglichten Baumaßnahmen betroffen sein. Der Ausschluss von betriebsgebundenem Wohnen aufgrund des einwirkenden Schienenverkehrslärm vermeidet vorbeugend ggf. mögliche negative Auswirkungen für die künftige Nutzer. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Umfeld und im Plangebiet bleiben damit insgesamt gewahrt. Insgesamt konnte unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht festgestellt werden.

Naturräumliche Umweltauswirkungen für die Umgebung bestehen in der Veränderung des Ortsrands im Übergang zum angrenzenden Landschaftsraum. Die Erweiterungsfläche wird langfristig einen Teil des Siedlungsrandes darstellen. Eingriffsmindernd wird eine Ortsrandeingrünung zum südlichen und östlichen Siedlungsrandbereich vorgegeben.

Die **wesentlichen naturräumlichen Umweltauswirkungen im Plangebiet** liegen in der Versiegelung durch die erstmalige Bebauung der bisher intensiv ackerbaulich genutzten Flächen. Gegenüber dem Bestand wird hier ein langfristiger Flächenverlust für Natur und Landschaft im Ortsrandbereich mit entsprechenden Auswirkungen auf die Umweltbelange Fläche/Boden, Wasser, Tiere/Pflanzen etc. vorbereitet. Eingriffe in naturschutzfachlich wertvollere Landschaftsräume können an diesem ackergeprägten Standort sowie durch die vergleichsweise geringe Neuinanspruchnahme von Fläche vermieden werden. Anhaltspunkte, die eine Vollzugsfähigkeit der Planung aus Artenschutzgründen ausschließen, liegen nicht vor. Eingriffsmindernd trifft der Bebauungsplan Regelungen zur Begrenzung der Höhenentwicklung und zur Gebietseingrünung. Die verbleibenden Umweltauswirkungen sollen darüber hinaus durch externe Kompensationsmaßnahmen (Flächenpool) ausgeglichen werden.

Entsprechend dem bisherigen Kenntnisstand und nach Prüfung der betroffenen Umweltbelange ergeben die Arbeiten zusammenfassend, dass die Fortentwicklung des Gewerbe- und Industriegebiets Viehfeld im ermöglichten Umfang aus Umweltsicht grundsätzlich vertretbar ist. Die letzte Entscheidung über die Planung und den hierdurch vorbereiteten Eingriff ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen. In diesem Sinne sind die Auswirkungen und das Vorhaben vor dem Hintergrund der planerischen Aufgaben und Entwicklungsziele der Stadt Drensteinfurt zu prüfen und zu bewerten.

Drensteinfurt, im November 2020

Nachtrag März 2021:

Im Verfahren gemäß §§ 3(2), 4(2) BauGB haben sich über die o. g. Inhalte des Umweltberichts und über die Erörterung in den Begründungen zur 48. FNP-Änderung und zur 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1.41 hinaus keine zusätzlichen Informationen oder Hinweise auf neue oder besondere umweltrelevante Fragestellungen oder Probleme ergeben, die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung eine weitergehende Umweltprüfung oder eine inhaltliche Änderung des Umweltberichts erfordern könnten.

8. Referenzliste der Quellen

Erlasse, Verordnungen, Normen, Pläne

- Abstandserlass – Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) – RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007 (MBl. NRW. 2007 S. 659).
- DIN 18005-1 – Norm DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Ausgabe Juli 2002.
- DIN 18005-1 – Beiblatt 1 – Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für Städtebauliche Planung, Ausgabe Mai 1987.
- LEP NRW – Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) i. d. F. vom 12.07.2019.
- Landschaftsplan Drensteinfurter Platte: Erläuterungsbericht mit Karten, Kreis Warendorf, 1986.
- Regionalplan Münsterland i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.06.2014: Bezirksregierung Münster – Regionalplanungsbehörde, Münster, 2014.
- TA Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998 Nr. 26 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnzAT 08.06.2017 B5).
12. BImSchV – Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) – Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Sonstige Quellen

- AKUS GmbH: Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 1.41 „Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld III“ der Stadt Drensteinfurt, Bielefeld, 29.09.2017.
- AKUS GmbH: Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 1.41 „Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld III“, 1. Erweiterung der Stadt Drensteinfurt, Bielefeld, 19.05.2020.
- Bezirksregierung Arnsberg, Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 26.08.2020 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB.
- FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph Michael Schwartze: Bebauungsplan Nr. 1.41 „Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld III“ – Potenzialanalyse Artenschutz, Warendorf, März 2017.
- FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph Michael Schwartze: Bebauungsplan Nr. 1.41 „Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld III“ – Artenschutzprüfung Stufe II, Warendorf, Mai 2017.
- Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld 2004.
- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen: Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK50), Krefeld.
- Gesing: Der Strontianitbergbau im Münsterland. Warendorf, 1995.
- Kommission für Anlagensicherheit -KAS- beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzwürdigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“, erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1“, 2. überarbeitete Fassung, KAS 18, November 2010, abzurufen unter www.kas-bmu.de/publikationen/kas/KAS_18.pdf [Stand Juli 2013].
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster, Münster, korrigierte Fassung 2013.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf 2010.
- Tischmann Loh: Eingriffsbewertung/-bilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 1.41, 1. Erweiterung „Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld III“, Rheda-Wiedenbrück, November 2020.

Internet-Anwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen – umweltbezogene GIS-Informationen: NRW Umweltdaten vor Ort, Straßeninformationsbank Nordrhein-Westfalen NWSIB, TIM-online NRW, Umgebungslärmkartierung, Wasserinformationssystem ELWAS-IMS.